

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom , mit der die Jagdgebiete der Wildregionen 1.3 (Felbertal – Stubachtal), 1.4 (Mühlbach), 2.1 (Kaprun – Fusch), 2.2 (Rauris), 2.3 (Gastein West) ua betreffend die Wildart Wolf zu einem Maßnahmengebiet erklärt werden

Auf Grund der §§ 58a Abs 1 und 2 sowie 58b Abs 1, 2 und 4 des Jagdgesetzes 1993 – JG, LGBI Nr 100/1993, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Regelungsgegenstand und Ziele

§ 1

(1) Diese Verordnung erklärt die Jagdgebiete gemäß § 2 betreffend die besonders geschützte Wildart Wolf (*Canis lupus*) zu einem Maßnahmengebiet und regelt die Voraussetzungen,

1. unter denen im Maßnahmengebiet eine Ausnahme von den Schonvorschriften (§ 54 Abs 3 JG) und anderen Schutzbestimmungen (insbesondere § 103 JG) für die besonders geschützte Wildart Wolf gilt und
2. die zu beachten sind, wenn von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht wird.

(2) Ziel dieser Verordnung ist, unter Einhaltung der Vorgaben des § 104b JG das Wald-, Wild- und Umweltgleichgewicht im Sinn des § 3 JG in den betroffenen Gebieten wiederherzustellen, indem durch die Wildart Wolf verursachte ernste Schäden in der Nutztierhaltung auf Alm-, Hut- oder Dauerweideflächen verhindert werden.

Maßnahmengebiet

§ 2

Die Verordnung erklärt sämtliche Jagdgebiete der Wildregionen 1.3 (Felbertal – Stubachtal), 1.4 (Mühlbach), 2.1 (Kaprun – Fusch), 2.2 (Rauris), 2.3 (Gastein West), 3.1 (Paß Thurn), 3.2 (Pinzgauer Schieferalpen West), 3.3 (Pinzgauer Schieferalpen Ost), 4.1 (Loferer und Leoganger Steinberge), 4.2 (Unterkental), 4.3 (Reiter Steinberge – Weißbach), 5.1 (Steinernes Meer – Hundstein), 5.2 (Schneeberg – Hochglocker – Hochkeil), 5.3 (Blühnbach – Imlau), 5.4 (Tennengau West [Bluntau – Roßfeld – Gutratberg]), 6.1 (Gastein Ost – Anlauftal), 6.2 (Großarlatal), 6.3 (Kleinarlatal), 6.4 (Hochgründeck – Blümeck), 6.5 (Oberes Murtal – Zederhaustal Südwest), 8.1 (Flachau – Zauchtal), 8.2 (Taurachtal – Forstatal), 8.3 (Zederhaustal Sonnseite), 8.4 (Twenger Tal – Lantschfeld), 8.5 (Weißpriachtal – Lignitztal), 8.6 (Göriachtal – Lessachtal – Überling – Lasaberg – Sauerfeld – Gstoder), 9.1 (Annaberg – Neubachtal – Gosaukamm), 9.2 (Lammertal – St. Martin – Fritzbach – Roßbrand – Dachstein), 9.3 (Südwestliches Tennengebirge – Pfarrwerfen – Werfenweng), 10.1 (Aubach – Lienbach – Rigausbach – Rußbach – Rußbach), 10.2 (Taugl – Mörtlbach – Wiesbachtal [St. Koloman – Gaißau]), 10.3 (Nördliches Tennengebirge – Schwarzerberg [Scheffau – Abtenau]), 10.4 (Strobl – St. Gilgen – Schafberg – Fuschl), 10.5 (Hintersee), 10.6 (Thalgau – Hof – Plainfeld), 10.7 (Elsbethen – Schwarzenberg – Gaisberg – Koppl – Ebenau), 11.1 (Untersberg), 12.1 (Anthering – Bergheim – Elixhausen), 12.4 (Seekirchen – Schleedorf – Mattsee), 12.5 (Hallwang – Eugendorf), 12.6 (Straßwalchen – Köstendorf – Neumarkt – Henndorf) und 12.8 (Stadt Salzburg) zu einem Maßnahmengebiet.

Maßnahmen im Maßnahmengebiet

§ 3

(1) In Abweichung zu den §§ 54 Abs 3 und 103 Abs 1 und 2 JG wird bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Verordnung im Maßnahmengebiet die ganzjährige Schonzeit für die Wildart Wolf aufgehoben und eine Entnahme für zulässig erklärt.

(2) Die Aufhebung der Schonzeit und die Zulässigkeit der Entnahme gilt nur betreffend einen Wolf, der

1. sich im Maßnahmengebiet aufhält,
2. als Schad- oder Risikowolf (§ 4a Abs 1 oder 2 JG) gilt und
3. im Fall eines Schadwolfs auf Almflächen im Sinn des § 58c Abs 3 JG bzw Hut- oder Dauerweideflächen im Maßnahmengebiet, welche in der Weideschutzgebietsverordnung als Weideschutzgebiete ausgewiesen oder durch einen Sachverständigen im Einzelfall als Weideschutzgebiet festgestellt wurden, durch den Riss oder die Verletzung von Nutztieren (§ 4a Abs 4 JG) schadensverursachend im Sinn der Z 2 in Erscheinung getreten ist.

(3) Ist die Zuordnung zu einem gemäß Abs 2 festgestellten Schad- oder Risikowolf auf Grund von nicht auswertbaren Proben, des kurzen Zeitintervalls zwischen den Riss- bzw Verletzungsergebnissen oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist die Entnahme auch ohne Zuordnung zu einem bestimmten Einzeltier zulässig, wenn auf Grund des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit Sichtungs- bzw Aufenthaltsorten oder Riss- bzw Verletzungsergebnissen oder auf Grund von leicht erkennbaren äußeren Merkmalen davon auszugehen ist, dass es sich um den gemäß Abs 2 festgestellten Schad- oder Risikowolf handelt.

(4) Die Entnahme eines Schadwolfs ist zulässig, soweit sie binnen vier Wochen nach dem letzten festgestellten Riss- bzw Verletzungsergebnis erfolgt. Sie ist in jenem Jagdgebiet vorzunehmen, in dem die Riss- bzw Verletzungsergebnisse stattgefunden haben, oder in einem Jagdgebiet, das Teil des Maßnahmengebietes ist. Die Entnahme darf jedoch höchstens in einem Radius von 10 km um die zuletzt festgestellten Riss- bzw Verletzungsergebnisse erfolgen. Endet der 10 km-Radius inmitten eines Jagdgebietes, ist die Entnahme im gesamten Jagdgebiet und nicht nur in jenem Jagdgebietsteil, der innerhalb des Radius liegt, zulässig.

(5) Die Entnahme eines Risikowolfes ist zulässig, soweit sie binnen vier Wochen nach der Beurteilung als Risikowolf erfolgt. Sie ist in jenem Jagdgebiet vorzunehmen, in dem sich der Risikowolf aufgehalten hat, oder in einem Jagdgebiet, das Teil des Maßnahmengebietes ist. Die Entnahme darf jedoch höchstens in einem Radius von 10 km um jenes Gebiet erfolgen, im dem das als Risiko eingestufte Verhalten stattgefunden hat. Endet der 10 km-Radius inmitten eines Jagdgebietes, ist die Entnahme im gesamten Jagdgebiet und nicht nur in jenem Jagdgebietsteil, der innerhalb des Radius liegt, zulässig.

(6) Die Landesregierung veröffentlicht auf der Website des Landes Salzburg unter <https://www.salzburg.gv.at/themen/aw/wolf> tagesaktuelle Informationen im Zusammenhang mit dem Wolfsvorkommen im Land Salzburg, insbesondere über festgestellte Verhaltensweisen eines Wolfes gemäß Abs 2, nähere örtliche und zeitliche Angaben dazu sowie auf Jagdgebietsebene konkrete befristete Entnahmemöglichkeiten bzw erfolgte Entnahmen.

(7) Wurde ein Wolf entnommen und bestätigt die genetische Analyse des geschossenen Tieres, dass es sich um den Schad- oder Risikowolf handelt, sind keine weiteren Entnahmen zulässig.

(8) Wurde ein Wolf entnommen, ist aber eine genetische Analyse oder ein genetischer Vergleich nicht möglich, sind keine weiteren Entnahmen zulässig, sofern auf Grund des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit Sichtungs- bzw Aufenthaltsorten oder Riss- bzw Verletzungsergebnissen oder auf Grund von leicht erkennbaren äußeren Merkmalen des entnommenen Wolfes davon auszugehen ist, dass es sich um den gemäß Abs 2 festgestellten Schad- oder Risikowolf handelt. Eine genetische Analyse oder ein genetischer Vergleich ist dann nicht möglich, wenn Proben nicht ausgewertet werden können, ein zu kurzes Zeitintervall zwischen den Riss- bzw Verletzungsergebnissen und der Erlegung des Wolfes liegt oder andere vergleichbare Gründe eine solche Analyse oder einen solchen Vergleich verunmöglichen.

(9) Wenn kein Fall des Abs 7 oder 8 eintritt bzw die Voraussetzungen des Abs 2 für weitere Tiere vorliegen, ist die Entnahme weiterer Wölfe unter Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung zulässig.

Entnahme

§ 4

(1) Die Entnahme darf nur von Personen vorgenommen werden, die in den Jagdgebieten gemäß § 3 Abs 4 oder 5 jagdausübungsberechtigt sind. Die Tötung hat weidgerecht und unter Anwendung der entsprechenden jagdrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Abweichend von § 70 Abs 3 JG können für die Entnahme Infrarot-, Thermal- oder Wärmebildgeräte verwendet werden.

Meldepflichten

§ 5

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat die Entnahme eines Wolfes sowie jede Schussabgabe auf einen solchen unter Angabe von Ort (Revierteil) und Uhrzeit unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden, der Landesregierung, Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/09 – Grundverkehr, Jagd und Fischerei, schriftlich, bevorzugt per E-Mail (grundverkehr@salzburg.gv.at), zu melden.

(2) Unabhängig von einer Schussabgabe sollen sämtliche Sichtungen eines Wolfes im Maßnahmengebiet der im Abs 1 genannten Stelle mitgeteilt werden.

Aufsicht**§ 6**

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt durch die Landesregierung.

(2) Zur Beweissicherung, begleitenden Kontrolle und Erhebung weiterer Daten ist der getötete Wolf (samt Aufbruch) für einen Zeitraum von 72 Stunden ab Einlangen der Meldung gemäß § 5 Abs 1 fachgerecht aufzubewahren und der Landesregierung auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Binnen 48 Stunden ist der gesamte Wildkörper im grünen Zustand (Grünvorlage) dem Hegemeister unaufgefordert vorzulegen. Samstage, Sonn- und Feiertage sind in den Fristenlauf nicht miteinzurechnen.

Monitoring**§ 7**

(1) Damit die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des Wolfes im Land Salzburg in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der vorübergehenden Ausnahme von der Schonzeit nicht behindert wird, führt die Landesregierung zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung und den Erhaltungszustand des Wolfes ein begleitendes Monitoring durch.

(2) Die Landesregierung informiert die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden sowie die für das Jagdwesen zuständigen Behörden der anderen Bundesländer über die verordneten Maßnahmen.

Hinweis auf Strafbestimmungen**§ 8**

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 158 Abs 1 Z 7a JG dar.

In- und Außerkrafttreten**§ 9**

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 15. November 2025 außer Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Gesetzliche Grundlagen der Verordnung:

Die Landesregierung kann gemäß § 58a Jagdgesetz 1993 – JG, LGBl Nr 100/1993, durch Verordnung Teilgebiete oder eine Gesamtfläche von Jagdgebieten, Wildregionen und/oder Wildbehandlungszenen zu Maßnahmengebieten erklären und in diesen an die örtlichen Erfordernisse angepasste Maßnahmen zum Zweck der Erfüllung der Grundsätze des § 3 JG, nämlich der Erhaltung des Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichtes, festlegen. Maßnahmengebiete können von Amts wegen oder auf Antrag einer betroffenen Grundeigentümerin oder eines betroffenen Grundeigentümers, der Salzburger Jägerschaft oder des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung und nur zeitlich befristet, nämlich längstens bis zum Ende einer Jagdperiode, ausgewiesen werden (§ 58a Abs 1 JG). Die Maßnahmen können verschiedene Wildarten betreffen und zielen beispielsweise auf die Vermeidung bzw Bekämpfung von Wildschäden oder die Erhaltung von Wildlebensräumen ab (RV 31 BlgLT 16. GP, 3. Sess, 21).

Zur Erreichung des Zweckes des Maßnahmengebietes kann die Verordnung auch Abweichungen von den jagdrechtlichen Bestimmungen der §§ 54, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 66a, 67, 70, 72, 72a, 73 und 103 JG sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen vorsehen (§ 58a Abs 2 JG). Vor Erlassung der Verordnung sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer, die Salzburger Jägerschaft und der forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, soweit sie nicht selbst Antragstellerinnen oder Antragsteller sind, sowie die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die Salzburger Landarbeiterkammer zu hören (§ 58a Abs 3 JG).

Im Zuge der Novelle LGBl Nr 45/2024 zum Jagdgesetz 1993 wurde ein neuer § 58b JG geschaffen. Diese Bestimmung hält in ihrem Abs 1 nun erstmals ausdrücklich fest, dass Maßnahmengebetsverordnungen gemäß § 58a JG, die sich auf eine besonders geschützte Wildart gemäß § 103 Abs 1 JG beziehen und Ausnahmen von den Verboten des § 103 Abs 2 JG gewähren, nur unter sinngemäßer Anwendung von § 104b JG zulässig sind. Die besonders geschützten Wildarten Braunbär, Wolf und Luchs können zudem nur dann Gegenstand einer Maßnahmengebetsverordnung sein, wenn sie als Schadbüären, -wölfe oder -luchse bzw Risikobären oder -wölfe gemäß § 4a Abs 1 oder 2 JG gelten. In § 58b Abs 2 JG wurde zudem verankert, dass zur Klärung der Frage, ob die Populationen der betreffenden besonders geschützten Wildart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der geplanten Maßnahmen der Maßnahmengebetsverordnung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw ob durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird, im Zuge der Erstellung der Maßnahmengebetsverordnung eine wildökologische Stellungnahme einzuholen ist. Weiters ist gemäß § 58b Abs 4 JG über die Frage, ob es eine andere zufriedenstellende Lösung gibt, im Zuge der Erstellung einer Maßnahmengebetsverordnung eine wildökologische und eine landwirtschaftliche Stellungnahme einzuholen.

Mit der am 2. Juli 2025 im Salzburger Landtag beschlossenen JG-Novelle wurde die Wildart Wolf aus dem strengen Schutzsystem der §§ 58a und 58b iVm den §§ 103 und 104b JG herausgenommen, da der Wolf seit Juli 2025 in der FFH-Richtlinie nicht mehr als streng geschützte Art nach Anhang IV, sondern nur mehr als geschützte Art nach Anhang V eingeordnet ist (siehe unter Punkt 1.3). Während die Änderung der FFH-Richtlinie schon geltendes Recht ist, tritt die nationale Anpassungsmaßnahme erst mit 1. August 2025 in Kraft, weshalb die strengen Vorgaben des JG für die gegenständlichen Maßnahmen betreffend den Wolf noch anzuwenden sind, obwohl es das Unionsrecht nicht mehr erfordert.

1.2. Hintergrund der Verordnungserlassung:

Gestützt auf die §§ 58a und 58b JG sollen bestimmte Jagdgebiete von Amts wegen zu einem Maßnahmengebiet zusammenzufassen werden, um so das Wald-, Wild- und Umweltgleichgewicht gemäß § 3 JG wiederherzustellen. Dieses ist durch vermehrte Rissereignisse durch die Wildart Wolf beeinträchtigt. Denn Teil dieses Gleichgewichtes der Lebensräume ist auch der Lebensraum des Menschen, im konkreten Fall land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen. Die Almbewirtschaftung durch den Auftrieb von Nutztieren (§ 4a Abs 4 JG) ist ein wesentlicher Faktor für die Erhaltung der Landschaft und die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel. Kernelement der Almwirtschaft ist das Auftreiben von Nutztieren auf die Almen und deren Aufenthalt dort über die Sommermonate. Die Tiere leisten einen wesentlichen Beitrag zur Landschaftspflege, indem sie das Gras abweiden und damit helfen, Lawinen, Muren oder Erosion vorzubeugen. Gleicher gilt auch für den Auftrieb von Nutztieren auf Hut- oder Dauerweideflächen außerhalb des Almbereiches. Auf Grund der erfolgten Rissereignisse bzw der Gefahr weiterer Rissereignisse durch den Wolf kann diese Form der Bewirtschaftung nicht mehr aufrechterhalten werden.

Konkreter Hintergrund der gegenständlichen Verordnung sind die aktuellen Wolfsrissereignisse auf der Mitterfeldalm im Gemeindegebiet von Werfen im Hochkönigmassiv. Dies wird in der wildökologischen Stellungnahme wie folgt zusammengefasst:

Am Vormittag des 13.07.2025 wurden vom Hüter der aus ca 46 Schafen bestehenden Herde auf einer See-höhe von rund 2.200 m unterhalb der sogenannten Torsäule 4 Schafe im Umkreis von ca 1 km tot aufgefunden. Ein totes Schaf wurde von Wanderern an anderer Stelle entdeckt und als Totfund beim Hüttenwirt der Mitterfeldalm gemeldet. Dieses Tier konnte aber bis jetzt noch nicht lokalisiert werden.

46 Schafe befinden sich seit Mitte Juni auf dieser Alm. Mittlerweile sind auch ein paar Lämmer, die auf der Alm gesetzt wurden, dazugekommen. Auf Grund der Wolfsrisse der vergangenen Jahre in der weiteren Umgebung rund um das Hochkönigmassiv wurde die Mitterfeldalm seit mehreren Jahren nicht mehr mit Schafen bestoßen. Erst heuer haben sich die Landwirte wieder für einen Auftrieb entschieden.

Bei allen 4 getöteten Tieren sind die Rissmerkmale eindeutig, wolfstypisch und fotografisch dokumentiert. Alle Schafe wiesen das wolfstypische Rissmerkmal des Drosselbisses auf, 1 Stück wurde vom Beutegreifer auch genutzt, das heißt die Bauchhöhle war geöffnet und die inneren Organe sowie Muskelfleisch gefressen. Bei diesem Schaf wurde am 13.07.2025 durch den Wolfsbeauftragten des Landes eine DNA-Probe genommen und zur Auswertung weitergeleitet.

Als Sofortmaßnahme wird nun von den Almbauern mit Unterstützung des Präventionsberaters der Landwirtschaftskammer Salzburg versucht, die auf 2 einzelne Kleinherden aufgeteilten Schafe zusammenzutreiben, um sie besser überwachen zu können. Bisher wurde durchschnittlich dreimal pro Woche eine regelmäßige Nachschau gehalten. Auf Grund der akuten Gefährdungssituation ist seit dem Rissereignis eine ständige Behirtung vor Ort. Auf Grund der schwierigen Geländeverhältnisse sowie fehlender Personalressourcen kann diese Maßnahme jedoch nur wenige Tage durchgeführt werden. Zudem ist auf Grund der Heterogenität der Herde davon auszugehen, dass nicht alle Tiere eingepfercht werden können und sie damit weiterhin der Gefahr von Wolfsangriffen ausgesetzt bleiben.

Tatsächlich sind im Bereich der Mitterfeldalm auch weitere Rinder und Kälber vorhanden. Im weiteren Gebiet des Hochkönigmassivs werden auf benachbarten Almen aktuell rund weitere 250 Schafe gealpt. Es ist zu befürchten, dass diese Tiere kurzfristig von den Weideflächen genommen werden und mittelfristig auch die Bewirtschaftung der in diesem Bereich liegenden Almen bei anhaltender Wolfspräsenz aufgegeben und damit die Biodiversität im hochalpinen Raum nachhaltig geschädigt werden wird. Abgesehen davon ist die Bewirtschaftung der Almen ein wesentlicher Bestandteil der wirtschaftlichen Existenz der meist kleinstrukturierten landwirtschaftlichen Betriebe dieser Region, wodurch bei Aufgabe der Almwirtschaft auch der Bestand der jeweiligen Heimbetriebe auf dem Spiel steht.

Auf Basis des Salzburger Wolfsmanagementplans 2024 sowie der bereits eingetretenen und der weiterhin zu befürchtenden ernsten Schäden in der Nutztierhaltung auf den betroffenen Almflächen wird der für die Risse verantwortliche Wolf als Schadwolf im Sinn des § 4a Abs 1 JG definiert und wird dessen Entnahme dringend empfohlen.

Daher sind im Rahmen des JG entsprechende Maßnahmen zu setzen, um weitere wirtschaftliche Schäden, Folgeschäden durch Aufgabe der Almwirtschaft (Biodiversitätsverlust, Erosion usw) und insbesondere auch große Akzeptanzschäden gegenüber der Wildart Wolf abzuwenden.

Im künftigen Maßnahmengebiet soll als jagdgebieteübergreifende Maßnahme die ganzjährige Schonzeit des Wolfes gemäß § 54 Abs 3 JG aufgehoben und dessen Entnahme ermöglicht werden, dies jedoch nur, soweit die strengen Voraussetzungen der Verordnung erfüllt werden. Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist es erforderlich, von sonst geltenden Vorgaben des JG abzuweichen, wie es von § 58a Abs 2 JG grundgelegt wird. Dies betrifft vorrangig § 54 Abs 3 JG, welcher in Zusammenschau mit § 4 JG eine ganzjährige Schonzeit für die Wildart Wolf anordnet, und § 103 Abs 1 lit a iVm Abs 2 lit a JG, welcher das Töten von Wölfen verbietet.

1.3. Unionsrechtliche und nationale jagdrechtliche Vorgaben:

Die Europäische Union anerkennt die Bedeutung der Alm- und Weidewirtschaft in den Alpen und die Schwierigkeiten, die sich für die Mitgliedstaaten beim Umgang mit den vermehrt auftretenden großen Beutegreifern stellen und unterstützt die Mitgliedstaaten mittlerweile bei der Erlassung von Schutzmaßnahmen gegen den Wolf. Konkret hat die Europäische Union mit der Richtlinie (EU) 2025/1237 zur Änderung der FFH-Richtlinie in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs, ABI Nr L 2025/1237 vom 24. Juni 2025, die FFH-Richtlinie derart überarbeitet, dass die Wildart Wolf künftig nicht mehr im Anhang IV als streng geschützte Art, sondern im Anhang V als geschützte Art aufscheint. Die Mitgliedstaaten erhalten dadurch mehr Spielraum beim Management von Wolfspopulationen. Sie können künftig flexibler Maßnahmen ergreifen, um das Zusammenleben von Mensch und Wolf zu verbessern und die Auswirkungen wachsender

Wolfsbestände besser zu bewältigen. Zudem können sie Maßnahmen an regionale Besonderheiten anpassen.

Seit Inkrafttreten der Änderung der FFH-Richtlinie ist der Wolf in Anhang V gelistet. Er gehört damit nicht zu den streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, für die der strenge Schutz des Art 12 der FFH-Richtlinie gilt, sondern zu den Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung grundsätzlich Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen – etwa auch der Jagd – sein kann. Für diese Tierarten gilt der abgeschwächte Schutz des Art 14 der FFH-Richtlinie. Art 14 Abs 1 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, sofern sie es auf Grund der Überwachung gemäß Art 11 für erforderlich halten, die notwendigen Maßnahmen treffen, damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der wildlebenden Tierarten des Anhangs V sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind. Als solche notwendigen Maßnahmen kommen gemäß Art 14 Abs 2 der Richtlinie etwa auch ein zeitlich und örtlich begrenztes Verbot der Entnahme – und damit etwa ein Verbot oder eine Einschränkung der Jagdmöglichkeiten – in Betracht.

Die früher für die Wildart Wolf geltenden besonderen Vorgaben der FFH-Richtlinie für streng geschützte Wildarten gemäß Anhang IV wurden in das Salzburger Jagdrecht inkorporiert und stehen noch bis 1. August 2025 in Geltung. Erst nach diesem Zeitpunkt kommt ein weniger strenges Regelungsregime des JG zur Anwendung. Für die Rechtskonformität der vorliegenden Verordnung ist es also erforderlich, die Übereinstimmung mit den (noch geltenden strengen) Vorschriften des nationalen Jagdrechts und die Übereinstimmung mit dem Unionsrecht (Art 14 der FFH-Richtlinie) zu prüfen.

Da sich die gegenständliche Maßnahmengebietsverordnung gemäß § 58a JG auf eine nach dem JG besonders geschützte Wildart gemäß § 103 Abs 1 JG bezieht, sind Maßnahmen, die Ausnahmen von den Verbots des § 103 Abs 2 JG darstellen, nur unter sinngemäßer Anwendung von § 104b JG zulässig.

§ 104b JG ermöglicht in engen Grenzen das Abweichen vom strengen Schutzsystem: Sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt (siehe Punkt 1.3.2) und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (siehe Punkt 1.3.3), kann von den strengen Schutzbestimmungen abgewichen werden. Dies darf jedoch nur aus einem Grund erfolgen, der im § 104b Abs 1 JG aufgezählt ist (siehe Punkt 1.3.1), wie beispielsweise zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume (lit a), zur Vermeidung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern und Fischwässern sowie bei Haarwild an sonstigen Formen von Eigentum (lit b) oder im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder bei Haarwild auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (lit c).

1.3.1. Wie eben dargestellt, dürfen Ausnahmen gemäß § 104b JG nur aus bestimmten Gründen erteilt werden.

1.3.1.1. Die Maßnahmen der Verordnung, die in der Aufhebung der Schonzeit und der ausnahmsweisen Entnahme einzelner Individuen der Wildart Wolf bestehen, sollen auf den Ausnahmetatbestand des § 104b Abs 1 lit b JG gestützt werden. Mithilfe dieser Bestimmung können Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zur Vermeidung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern und Fischwässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum erlassen werden. Dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Im vorliegenden Fall soll die Ausnahme der lit b zur Anwendung gebracht werden, um entsprechend den Grundsätzen des § 3 JG die Wiederherstellung des Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichtes, konkret die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundflächen (Alm-, Hut- und Dauerweideflächen), zu ermöglichen und die Entstehung künftiger ernster Schäden zu verhindern. Im Speziellen geht es um den Schutz der Beweidung mit Nutztieren der im Maßnahmengebiet gelegenen Almen und anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese Form der landwirtschaftlichen Nutzung der Alm-, Hut- und Dauerweideflächen wird seit einigen Jahren durch Wolfsrisse gravierend beeinträchtigt und musste erhebliche Schäden erleiden. Zu aktuell erfolgten Rissen darf auf die Erläuterungen unter Punkt 1.2 verwiesen werden.

Wie die Tatbestandsmerkmale genau zu verstehen sind, kann aus dem Unionsrecht bzw aus Rechtsprechung dazu abgeleitet werden, da § 104b Abs 1 JG auf der Bestimmung des Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie beruht:

Ein ernster wirtschaftlicher Schaden liegt vor, wenn der bereits eingetretene oder drohende Schaden mehr als nur geringfügig und damit von einem Gewicht ist (vgl zB Niedersächsische Wolfsverordnung, GVBl Nr 41/2020). Laut dem Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie vom 12. Oktober 2021, C(2021) 7301, kann im Rahmen der FFH-Richtlinie zur Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen der

drohende Schaden als ernst anzusehen ist, auf die Rechtsprechung des EuGH zu Art 9 Abs 1 lit a 3. Spiegelstrich der früheren Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl Nr L 103 vom 25. April 1979), welcher mit Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie vergleichbar ist, zurückgegriffen werden (Rn 3-23). Nach Ansicht des EuGH bezweckt die Bestimmung der Vogelschutzrichtlinie nicht, die Gefahr von Schäden geringeren Umfangs abzuwenden; verlangt ist das Vorliegen von Schäden eines gewissen Umfangs (EuGH 8. Juli 1987, C-247/85 Rn 56). Ausgeschlossen ist eine Ausnahme vom europäischen Artenschutz somit, wenn lediglich geringfügige Schäden für Eigentumsgüter drohen. Weitergehende Anforderungen ergeben sich aus dem europäischen Recht nicht. Da Art 16 Abs 1 lit b der FFH-Richtlinie ausdrücklich auch dem Schutz von sonstigen Formen von Eigentum dient, ist es nicht erforderlich, dass von dem drohenden Schaden gewerblich genutztes Eigentum betroffen ist. In der deutschen Judikatur wird dazu ausgeführt, dass in der Tierhaltung auch Schäden erfasst werden, die Hobbytierhalterinnen oder -haltern drohen (OVG Lüneburg 24. November 2020, 4 ME 199/20 Rn 23-30). Dies wurde in Deutschland auch bereits im § 45a Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl I 2009, Nr 51, S 2542, betreffend den Umgang mit Wölfen umgesetzt. Da als ernster Schaden nicht nur solche Eigentumsverletzungen anzusehen sind, die Wirtschaftsbetrieben drohen, kann es entsprechend auch nicht darauf ankommen, dass der drohende Schaden eine betriebswirtschaftlich beachtliche Größenordnung erreicht, der den Gewinn der betroffenen Betriebe unter die Rentabilitätschwelle drücken kann (vgl OVG Lüneburg 24. November 2020, 4 ME 199/20 Rn 30). Da die Ausnahmebestimmung nach der FFH-Richtlinie auf die *Verhütung* ernster Schäden (bzw *Verhinderung* gemäß § 104b Abs 1 lit b JG) abzielt, ist es nicht erforderlich, dass ein solcher Schaden bereits eingetreten ist, die Wahrscheinlichkeit ernster Schäden reicht aus. Die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von entsprechenden Schäden muss hoch sein, ebenso wie das Ausmaß der Schäden. Es muss auch hinreichend nachgewiesen werden, dass das Risiko ernster Schäden weitgehend der entsprechenden Art zuzuschreiben ist, auf die die Ausnahmebestimmung abzielt, und die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Schäden bei Nichteingreifen von Maßnahmen muss hoch sein (Leitfaden der Kommission, Rn 3-24; EuGH 14. Juni 2007, C-342/05 Rn 40). Es ist eine Gefahren- bzw Schadensprognose erforderlich, welche einer einzelfallbezogenen Würdigung der konkreten Umstände zu entsprechen hat.

Die Rissereignisse müssen auch nicht denselben Betrieb treffen, ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang ist auch hier ausreichend. Ebenso haben finanzielle Entschädigungen für wolfsverursachte Schäden bei der Beurteilung des Schadens bzw der Schadensprognose außer Betracht zu bleiben (siehe auch „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrissen“ der Konferenz der Umweltminister des Bundes und der Länder in Deutschland [Oktober 2021]). Die im Land Salzburg auf Grund von § 91 JG gewährten finanziellen Kompensationen für bestimmte Schäden, die durch Wölfe verursacht wurden, stehen der Erfüllung des Art 16 Abs 1 lit b der FFH-Richtlinie also nicht entgegen. Diese „Billigkeitsleistungen“ dienen einzig der Kompensation eines schon eingetretenen Schadens und sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (Schadensmeldung, Schadensnachweis). Sie sind ein Mittel, um die Akzeptanz des Wolfes zu fördern, können aber auf die rechtmäßige Abwehr drohender Eigentumsverletzungen keinen Einfluss haben.

Auch in der Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2022 an den EuGH in der Rechtssache C-601/22 (WWF Österreich e.a.), in der das Landesverwaltungsgericht Tirol um Vorabentscheidung über die Gültigkeit von Art 12 iVm Anhang IV und über die Auslegung von Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie ersucht hat, wird ausgeführt, dass der Wortlaut von Art 16 Abs 1 lit b der FFH-Richtlinie jedenfalls drohende wirtschaftliche Verluste bezüglich der Tierhaltung auf den Almen, die dem „fraglichen“ Wolf direkt (gerissene Schafe, Mehrkosten des vorzeitigen Almabtriebs) oder indirekt (Zuchtwertverlust auf den Betrieben, Mehraufwendungen für die nunmehr im Heimbetrieb gehaltenen Tiere, langfristige Reduktion der Tierhaltung auf den Heimbetrieben bei Einstellung der Almbetriebe) zuzurechnen sind, erfasst. Die im Ausgangsfall festgestellten Risse von 30 Schafen stellen nach Ansicht der Kommission jedenfalls einen ernsten Schaden im Sinn von Art 16 Abs 1 lit b der FFH-Richtlinie dar. Auch nicht ausgeschlossen von Art 16 Abs 1 lit b der Richtlinie ist aus Sicht der Kommission die zweite im Ausgangsfall angesprochene Kategorie von Schäden, nämlich immaterielle Schäden in Form verlorener Freude an der Tierhaltung oder psychischer Stress.

Im Hinblick auf die Schwere des Schadens, der durch die Wildart Wolf verursacht wird, bzw auf das Ausmaß der Schäden wird abschließend auf den Nahrungsbedarf eines Wolfes hingewiesen: Ein erwachsener Wolf benötigt täglich etwa 4 kg Beute (Fleisch, Haut, Knochen). Hat er über längere Zeit nichts gefressen, dann ist er imstande auf einmal bis zu 10 kg Fleisch zu verzehren. Jagt er alleine, dann kommt er immer wieder zum Kadaver zurück, bis dieser verzehrt ist. Wenn die Jagd im Rudel erfolgt, wird die Beute meist umgehend zur Gänze genutzt. Auf ein Jahr hochgerechnet, kommt man bei 4 kg Beute pro Wolf auf etwa 1500 kg Beute. Laut einer österreichischen Studie zu den Auswirkungen von rückkehrenden Wölfen (2018) wären das grob geschätzt 130 Rehe oder 35 Stück Rotwild (aufgebrochen, Durchschnitt aller Altersklassen). Anhand eines Wolfsrudels in Deutschland wurde berechnet, dass ein Wolf 67 Stück Rehwild,

neun Stück Rotwild und 16 Wildschweine erlegt. Wenn man diesen Wildbedarf auf ein Rudel und die dort durchschnittliche Reviergröße von 25.000 ha umlegt, kann man berechnen, wieviel Stück Schalenwild ein Rudel pro 100 ha jährlich erlegt: 1,6 Rehe, 0,22 Stück Rotwild und 0,4 Wildschweine. Das sind 2,22 Stück Schalenwild pro 100 ha. Diese Erkenntnisse weisen darauf hin, dass die Nutzungsrate eines Wolfes in der Regel unter jener einer nachhaltigen Bejagung liegt. Was den Anteil von Nutz- oder Weidetieren am Beutespektrum betrifft, dokumentieren Zahlen aus der Bundesrepublik Deutschland mit 161 Wolfsrudeln, 44 Paaren und 21 Einzeltieren (Berichtsjahr 2021/2022) für das Jahr 2021 rund 3.400 gerissene oder verletzte Nutztiere bei annähernd 1.000 Übergriffen (pro Übergriff wurden ca 3,5 Tiere getötet). Schafe und Ziegen machten hierbei einen Anteil von rund 85 % aus. Eine Langzeitanalyse in der Bundesrepublik Deutschland hat zudem einen Nahrungsanteil von 1,1 % bezogen auf das gesamte Beutespektrum ergeben.

Die für Art 16 Abs 1 lit b der FFH-Richtlinie getroffenen Annahmen können unmittelbar auch auf § 104b Abs 1 lit b JG übertragen werden, da er in Umsetzung der unionsrechtlichen Bestimmung geschaffen wurde. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall als erfüllt anzusehen.

1.3.1.2. Die Maßnahmen der Verordnung, die in der Aufhebung der Schonzeit und der ausnahmsweisen Entnahme einzelner Individuen des Wolfes bestehen, sollen weiters auf den Ausnahmetatbestand des § 104b Abs 1 lit c JG gestützt werden. Nach dieser Bestimmung kann eine Ausnahme von den strengen Schutzbestimmungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vorgesehen werden. Im vorliegenden Fall wird die Erhaltung der Alm- und Weidewirtschaft im gegenständlichen Bereich als ein öffentliches Interesse angesehen, welches vom Tatbestand der lit c umfasst ist. Damit verbunden sind auch die öffentlichen Interessen am Erhalt traditioneller Bewirtschaftungsformen und des kulturellen Erbes, der Erhalt gefährdeter Tierrassen, die Weidehaltung als wesentliches Merkmal vieler Vermarktungsprogramme und Produktionslinien, die Offenhaltung der Landschaft und der Erhalt der Biodiversität, der Landschaftsschutz, der Klimaschutz durch nachhaltiges Weidetiermanagement, der Tourismus sowie der Schutz vor Naturgefahren. Die rückläufige Entwicklung der Auftriebszahlen insbesondere bei Schafen und Ziegen auf den Salzburger Almen im Generellen in den letzten Jahren zeigt, dass die Anwesenheit von Großraubwild eine ernstzunehmende Bedrohung für die im öffentlichen Interesse gelegene Almbewirtschaftung darstellt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Alm- und Weidewirtschaft und den damit verbundenen Werten überwiegt in den betroffenen Gebieten (Alm-, Hut- oder Dauerweideflächen) im konkreten Fall das öffentliche Interesse am Schutz des Wolfes.

Sofern es sich bei einem Wolf um ein Risikotier iSd § 4a Abs 2 JG handelt, wird zudem der Ausnahmetatbestand „öffentliche Sicherheit“ schlagend.

§ 104b Abs 1 lit c JG ist ebenfalls als erfüllt anzusehen.

1.3.1.3. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf und die Entnahme einzelner Individuen darauf abzielt, weitere ernste Schäden in der Tierhaltung bzw am Eigentum zu verhüten sowie dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Almbetriebe bzw der Alm- und Weidewirtschaft als Ganzes nachzukommen. Diese Maßnahmen sind geeignet zur Erreichung der genannten Ziele, da die Entnahme der schadensverursachenden Tiere die Bewirtschaftung der Alm- und Weideflächen durch Auftrieb von Nutztieren wieder ermöglicht.

1.3.2. Eine Ausnahmebewilligung gemäß § 104b Abs 1 JG kann nur erteilt werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um das Ziel gemäß lit b und c leg cit zu erreichen.

Auch für die Auslegung dieses Kriteriums ist wieder auf das Unionsrecht zurückzugreifen:

Zu diesem Kriterium wird von der Europäischen Kommission in ihrem Leitfaden in den Rn 3-49 bis 3-61 zusammengefasst Folgendes festgehalten: Gemäß der Rechtsprechung des EuGH zu der vergleichbaren Bestimmung in Art 9 der früheren Vogelschutzrichtlinie besteht die Analyse dieses Kriteriums aus drei Schritten: Welches Problem oder welche spezifische Situation muss bewältigt werden? Gibt es andere Lösungen? Wenn ja, sind diese geeignet, um das Problem oder die spezifische Situation zu bewältigen, für das bzw die die Ausnahme beantragt wird? Zunächst müssen also mit Art 12 der Richtlinie vereinbare nicht tödliche vorbeugende Mittel angewendet oder zumindest ernsthaft geprüft werden. In den meisten Fällen können vorbeugende Maßnahmen zur Prävention von Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung (zB der Einsatz von geeigneten Zäunen) eine zufriedenstellende Alternative zu Ausnahmeregelungen gemäß Art 16 Abs 1 lit b der Richtlinie darstellen. Wenn geprüft wird, ob es für eine bestimmte Situation eine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, sollten alle ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vor- und Nachteile in Betracht gezogen werden, um die optimale Alternative für einen konkreten Fall zu ermitteln. Dabei muss auf objektiv überprüfbare Umstände, wie etwa auf wissenschaftliche und technische Erwägungen, abgestellt werden. Nur wenn hinreichend nachgewiesen wird, dass potenzielle Alternativen nicht zufriedenstellend sind, weil sie entweder das spezifische Problem nicht lösen können oder technisch nicht durchführbar sind, ist die Anwendung einer Ausnahmeregelung gerechtfertigt, sofern die übrigen Bedingungen ebenfalls erfüllt sind. Die Ausnahme ist zudem auf das Maß zu beschränken, welches objektiv nötig

ist, um dem betreffenden Problem oder der betreffenden Situation abzuhelfen. Das bedeutet, dass Ausnahmen zeitlich, örtlich, hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Exemplare, der spezifischen Exemplare, der befreiten Personen usw begrenzt sein müssen.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Gesichtspunkte führt die Kommission in ihrem Leitfaden in Rn 3-56 aus, dass im Verfahren zur Feststellung, ob eine Alternativlösung zufriedenstellend ist, auch die Verhältnismäßigkeit der Kosten in die Bewertung einfließen kann. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass wirtschaftliche Kosten nicht der alleinige entscheidende Faktor bei der Analyse alternativer Lösungen sein darf. Insbesondere können anderweitige zufriedenstellende Lösungen nicht von vornherein mit der Begründung abgelehnt werden, dass sie zu teuer wären. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit spielt bei der Abwägung also eine Rolle. Zur konkreten Anwendung dieses Kriteriums ist der Rechtsprechung des EuGH und dem Leitfaden der Kommission nichts zu entnehmen. In diesem Zusammenhang kann aber auf die in Deutschland bestehende gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Art 6 Abs 4 UA 1 der FFH-Richtlinie hingewiesen werden, wonach eine Alternativlösung zur Durchführung eines Plans oder Projektes in einem FFH-Gebiet dann nicht vorhanden ist, wenn sich diese Alternative nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verwirklichen ließe (vgl BVerwG 27. Jänner 2000, 4 C 2.99; 17. Jänner 2007, 9 A 20.05; 12. März 2008, 9 A 3.06). Für die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung, die durch Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie vorgegeben wird, kann Entsprechendes angenommen werden (*Gläß* in Giesberts/Reinhardt [Hrsg], Umweltrecht § 45 BNatSchG Rn 54 [2021] mwN). Ebenso wird beispielsweise der Aufwand einer regelmäßigen Überprüfung von Einzäunungen auf eventuelle Schwachstellen als unverhältnismäßig großer Aufwand anerkannt (OVG Lüneburg 24. November 2020, 4 ME 199/20).

Entsprechend diesen Rahmenbedingungen wurden Alternativen zur Ausnahme von der Schonzeit und der Entnahme einzelner Exemplare der Wildart Wolf geprüft, mit welchen ebenso die genannten Ziele erreicht werden könnten. Aus den im Folgenden dargestellten Gründen erscheinen die geprüften Alternativen nicht als geeignet, sodass die Ausnahme von der Schonzeit und die Entnahme des Wolfes die einzige zufriedenstellende Lösung ist, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Alm- und Weideflächen aufrechterhalten und die Verhütung ernster Schäden an den Nutztierbeständen erreichen zu können.

Zum einen wurde die Besenderung und Vergrämung des Wolfes angedacht. Diesbezüglich wird auf das Gutachten von Univ.Prof. Dr. Klaus Hackländer, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur Wien, vom 7. Februar 2020 betreffend das Wolfsentnahmeverfahren nach § 104b JG in der Agrargemeinschaft Tofernalm verwiesen, welches in seinen allgemeinen Ausführungen auch auf den vorliegenden Fall angewendet werden kann. Im Gutachten wird in Bezug auf Alternativen zur letalen Entnahme Folgendes ausgeführt: „Entsprechend der Ausführungen im Salzburger Wolfsmanagement (Land Salzburg 2019) sind hierfür die Besenderung und Vergrämung vorgesehen. Eine Übersicht über mögliche nicht-letale Methoden bieten Bangs et al (2006): Zur Besenderung muss der Wolf zunächst immobilisiert werden, entweder unmittelbar durch Distanzimmobilisation oder durch Fang und anschließender Betäubung. Die Distanzimmobilisation setzt voraus, dass man sich dem Wolf auf wenige Meter nähern kann. Da der betreffende Wolf vorwiegend nachts unterwegs ist und den Menschen meidet, ist diese Methode mehr oder weniger auszuschließen. Für den Fang stehen neben Kastenfallen auch Schlingenfallen, Tretfallen oder Netzsysteme zur Verfügung. Alle Fangvorrichtungen müssten mit Fangmeldesystemen ausgestattet werden, bzw über eine Fotofalle mit GSM-Modul verfügen, um befreite Personen rasch zu informieren, damit das gefangene Tier immobilisiert werden kann. Der Aufwand wäre hierbei beträchtlich, zumal das Streifgebiet des Wolfes nicht bekannt ist. Sobald der betreffende Wolf besendert wäre, könnte dieser zB bei Annäherung an eine Nutztierherde mit Hilfe von Gummigeschossen vergrämt werden. Abgesehen davon, dass es bzgl der Wirkung dieser nicht-letalen Maßnahmen kaum Erfahrungswerte gibt (Breitenmoser et al 2006), stellt sich auch die Frage, ob eine befreite Person mit entsprechender Munition zur richtigen Zeit am richtigen Ort sein kann. Um rasch eingreifen zu können, müsste die befreite Person direkt bei der Nutztierherde verweilen und über den Aufenthaltsort des Wolfes Bescheid wissen. Zumal müsste das Gewehr mit einer Nachtsichtzielvorrichtung ausgerüstet werden, da ja der Wolf offensichtlich bisher nachts aktiv war [...].“

Sollte eine Vergrämung in Betracht gezogen werden, stellt sich daher die Frage der konkreten Umsetzung. Bisher hat sich der Wolf vor allem indirekt durch Risse bemerkbar gemacht. Sichtungen blieben bisher auf eine Wildkameraaufnahme beschränkt, die rund 6 km weit vom Rissereignis erfolgt ist. Sichtungen im unmittelbaren Bereich der Rissereignisse konnten bisher trotz intensiver Begehung des Gebietes durch die Schafhalterinnen und -halter nicht gemacht werden. Dieser Wolf ist also ein eher scheues Individuum, das dem Menschen räumlich und/oder zeitlich aus dem Weg zu gehen versucht. Eine Vergrämung würde daher nur im Zuge einer zufälligen Begegnung möglich werden, was die Umsetzbarkeit einer entsprechenden Maßnahme ausschließen lässt.

Die aktive Vergrämung des schadensverursachenden Wolfes (mit Gummigeschossen oä) kommt daher nach derzeitigen Erkenntnissen bei Nutztierübergriffen als zumutbare Alternative zur letalen Entnahme in

der Regel nicht in Betracht, ist aber weiterhin Teil der Forschung zu alternativen Lösungen. Durch eine Vergrämung soll ein Tier eine bestimmte Situation mit negativen Erlebnissen wie Schmerz oder Gefahr verknüpfen. Eine Vergrämung wäre nur dann sachgerecht, wenn dem Wolf zum Zeitpunkt seines Angriffs auf eine Tierherde die Erfahrung vermittelt werden kann, dass ein solcher Angriff mit unangenehmen oder schmerzhaften Einwirkungen verbunden ist. Dafür müsste der Wolf das Töten von Nutztieren generell mit negativen Erfahrungen verknüpfen. Das heißt, er müsste bei jedem Versuch, ein Nutztier zu töten, bestraft und dadurch negativ auf Nutztierangriffe konditioniert werden. Schon angesichts der Vielzahl an Tierherden und des unbekannten Zeitpunktes künftiger Angriffe sind Vergrämungsmaßnahmen daher in der Regel nicht durchführbar. Auch bei dem aktuellen Wolf handelt es sich um ein scheues Individuum. Daher kann auch in diesem Fall davon ausgegangen werden, dass es sich um einen hauptsächlich nachtaktiven Wolf handelt. Das wird auch durch die Wildkameraaufnahme um 03:54 Uhr in der Nacht belegt. Die von Univ.Prof. Dr. Klaus Hackländer in seinem Gutachten beschriebene Problematik trifft insofern auch auf diesen Wolf zu. Eine erfolgreiche Besonderung oder Vergrämung ist daher als gelinderes Mittel auch in diesem Fall auszuschließen.

Zum anderen erscheint auch der Fang eines erwachsenen Wolfes aus der Natur und die dauerhafte Haltung in Gefangenschaft nicht als gelinderes Mittel. Es ist davon auszugehen, dass sich zuvor freilebende Wölfe an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen können und eine dauerhafte Haltung in Gefangenschaft zu länger anhaltenden, erheblichen Leiden führt (siehe dazu auch „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrissen“).

Weiters wurde im Rahmen der Alternativenprüfung gemäß § 104b Abs 1 JG (Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie) der Herdenschutz geprüft. Dafür wurde eine wildökologische und eine landwirtschaftliche Stellungnahme eingeholt (§ 58b Abs 4 JG). Aus diesen ergibt sich:

Eine komplette Umzäunung der Alm wurde nicht in Erwägung gezogen, da eine solche auf Grund der Steilheit des Geländes und der ungeeigneten Bodenbeschaffenheit selbst unter hohem Aufwand nicht möglich gewesen wäre. Auch eventuell geplante Nachtpferche sind auf Grund der hochalpinen Lage unverhältnismäßig. Herdenschutzmaßnahmen in Form technischer Maßnahmen können als gelinderes Mittel ausgeschlossen werden.

Im Rahmen mehrerer Lokalaugenscheine wurden in den betroffenen Gebieten Rissbegutachtungen durchgeführt sowie allfällige Herdenschutzmaßnahmen als Sofortmaßnahmen für weitere aufgetriebene Tiere geprüft. Eine komplette Umzäunung der Almen wurde aus den eben genannten Gründen nicht in Erwägung gezogen. Eine ständige Behirtung in Verbindung mit dem Einsatz von Herdenschutzhunden ist zum aktuellen Zeitpunkt ebenso ausgeschlossen, da in Österreich weder ausgebildete Hirtinnen und Hirten noch Herdenschutzhunde zur Verfügung stehen und zudem die rechtlichen Rahmenbedingungen für deren Einsatz nicht gegeben sind. Der sehr stark von Bergsteigerinnen und Bergsteigern sowie Touristen genutzte Steig zum Hochkönig ist überdies für den Einsatz von Herdenschutzhunden nicht geeignet. Die Einschätzung der Nichtschützbarkeit wird im Folgenden detailliert dargelegt.

Um den strengen Vorgaben des JG zu entsprechen, wird in der gegenständlichen Verordnung vorgesehen, dass nur jene Riss- und Verletzungsereignisse eine Ausnahme von den Schonvorschriften bzw die Zulässigkeit der Entnahme auslösen, die auf bestimmten Alm- oder Weideflächen erfolgen: Nur Riss- und Verletzungsereignisse, die auf Alm-, Hut- oder Dauerweideflächen erfolgen, auf welchen Herdenschutzmaßnahmen nicht zumutbar, nicht geeignet oder nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand umsetzbar wären, berechtigen zu einer Entnahme des Wolfes. Die Feststellung der Unzumutbarkeit bzw Unverhältnismäßigkeit von Herdenschutzmaßnahmen wurde vom Amtssachverständigen für Landwirtschaft nach den Kriterien einer österreichweiten Arbeitsgruppe bestehend aus Fachexpertinnen und -experten der Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich, Kärnten, Steiermark, Niederösterreich und Burgenland für die Ausweisung von Weideschutzgebieten im Rahmen der Weideschutzgebietsverordnung, LGBl Nr 53/2024, vorgenommen.

Generell ist zur Möglichkeit des Herdenschutzes durch Hirtinnen und Hirten sowie des Einsatzes von Herdenschutzhunden festzuhalten, dass derzeit die relevanten arbeitsrechtlichen Bestimmungen für den Einsatz von Hirtinnen und Hirten noch ungeklärt sind, nicht ausreichend Herdenschutzhunde zur Verfügung stehen und geltende tierschutzrechtliche Bestimmungen den Einsatz von Herdenschutzhunden nicht ermöglichen. Weiters kommt es bei einem Einsatz von Herdenschutzhunden zu Problematiken im Bereich der Tierhalterhaftung, auch ist die Haltung von Herdenschutzhunden bei nicht vorhandener Affinität zur Hundehaltung insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen Aufwand nicht zumutbar. Um die Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gewährleisten zu können, ist auf Basis des Salzburger Wolfsmanagementplan 2024 außerdem die Mindestgröße einer Nutztierherde (bspw Schaf- oder Ziegenherde) von 500 bis 800 Tieren erforderlich.

Die Präventionskosten für Herdenschutzmaßnahmen (Zaun, Hirtinnen und Hirten, Herdenschutzhunde) wurden im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme durch die Universität für Bodenkultur auf Basis von einzelbetrieblichen Daten realer Almbetriebe, ergänzt mit Informationen aus der Literatur und Expertenbefragungen, ermittelt. Die Beurteilung der Kosten erfolgte auf Basis der Differenzkosten, das sind jene Kosten, die Herdenschutzmaßnahmen im Vergleich zur Ausgangssituation verursachen. Die so ermittelten Differenzkosten für Herdenschutz liegen lt gutachterlicher Stellungnahme – je nach Ausgangssituation einer Alm – im Bereich von 150 bis 550 Euro je GVE (siehe auch Gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen von rückkehrenden Wölfen auf Landwirtschaft und traditionelle Weidehaltung, Freizeit und Erholungswirtschaft sowie Biodiversität im Ostalpenraum, Universität für Bodenkultur, 2019).

Zur speziellen Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen in gegenständlichem Maßnahmengebiet ist festzuhalten:

Mit der JG-Novelle LGBI Nr 45/2024 wurde durch § 58c JG die Möglichkeit geschaffen, eine Verordnung zu erlassen, auf Grundlage derer im Land Salzburg alle Almen und anderen landwirtschaftlich genützten Flächen mit Weidewirtschaft daraufhin untersucht werden können, ob auf ihnen Herdenschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Braubär, Wolf und Luchs in zumutbarer Weise getroffen werden können. Diese Untersuchung auf ihre Eigenschaft hin, ob sie gegen Braubär, Wolf und Luchs schützbar sind, und das Festhalten der Ergebnisse in einer Weideschutzgebietsverordnung soll die Erlassung von Maßnahmengebieten beschleunigen. Dies wird dadurch bewirkt, dass nicht in jedem Verordnungserlassungsverfahren gesondert eine Bewertung der Tauglichkeit der betroffenen Almen für Herdenschutzmaßnahmen vorgenommen werden muss, sondern für diese Prüfung einfach an die Weideschutzgebietsverordnung angeknüpft werden kann. Die Prüfung der Alternativmaßnahmen Zäunung und Behirtung wird also aus dem konkreten Verordnungserlassungsverfahren herausgelöst. Die Weideschutzgebietsverordnung trat mit 14. Juni 2024 in Kraft.

Gemäß § 58b Abs 3 JG kommen bei Maßnahmengebietserordnungen, die sich auf Schadbären, -wölfe oder -luchse bzw auf Risikobären oder -wölfe beziehen, Herdenschutzmaßnahmen als andere zufriedenstellende Lösung zum Schutz von Nutztieren dann nicht in Betracht, wenn die betreffende Fläche des Maßnahmengebietes für die jeweilige Wildart in einer Weideschutzgebietsverordnung gemäß § 58c JG als Weideschutzgebiet ausgewiesen ist.

Die übrigen möglichen Alternativmaßnahmen sind aber wie bisher im Rahmen der Erlassung der Maßnahmengebietserordnung selbst zu prüfen. Für Gebiete im Maßnahmengebiet, die außerhalb des Weideschutzgebietes liegen, ist im Rahmen der Erstellung der Maßnahmengebietserordnung eine umfängliche Alternativenprüfung durchzuführen. In diesem Fall ist zur Klärung der Frage, ob es zum Schutz von Nutztieren eine andere zufriedenstellende Lösung gibt (insbesondere Herdenschutz) eine wildökologische und eine landwirtschaftliche Stellungnahme einzuholen (§ 58b Abs 4 JG).

Mit der Erlassung der Weideschutzgebietsverordnung wurde damit auch den Vorgaben des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll „Berglandwirtschaft“), BGBI III Nr 231/2002, einem völkerrechtlichen Vertrag (und „gemischem Abkommen“), der von der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) abgeschlossen wurde und daher ebenfalls integraler Bestandteil des EU-Rechts ist, entsprochen. Ziel dieses Abkommens ist die Erhaltung und Förderung einer standortgerechten und umweltverträglichen Berglandwirtschaft, damit dadurch ein wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedlung und der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere durch Erzeugung von typischen Qualitätsprodukten, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Schutz vor den Naturgefahren, zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswerts der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Kultur im Alpenraum dauerhaft anerkannt und gewährleistet wird. Explizit wird darin auch die Erhaltung und Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen sowie deren Bewirtschaftung genannt (Art 8 Abs 3 des Protokolls).

Da sich der Rissstandort im vorliegenden Fall nicht in einem ausgewiesenen Weideschutzgebiet gemäß der Weideschutzgebietsverordnung befindet, ergeht folgende landwirtschaftliche Stellungnahme:

Der gegenständliche Rissstandort befindet sich im Almgebiet der Mitterfeldalm im Gemeindegebiet von Werfen rund 200 m oberhalb der Hauptweidefläche der Mitterfeldalm. Das Gelände am Rissstandort ist als sehr steil, schroff und feld durchsetzt mit einzelnen Grasflächen und hinsichtlich Futternutzung als sehr mager zu beschreiben, weshalb die Fläche unmittelbar um den Rissstandort auch im Zuge der Flächenförderung (AMA) nicht beantragt wurden bzw auch auf Grund der geringen Produktivität nicht als förderfähig zu bezeichnen ist. Die Hauptweidefläche der Mitterfeldalm wurde in der Weideschutzgebietsverordnung als Weideschutzgebiet ausgewiesen. Da als Basis für die Ausweisung von Weideschutzgebieten im Rahmen der Weideschutzgebietsverordnung die zur Flächenförderung (AMA) beantragten Alm-, Hut- und Dauerweideflächen herangezogen wurde, befindet sich die Fläche des Rissgeschehens zwar in keinem verordneten Weideschutzgebiet, es wird aber festgehalten, dass alle im Rahmen der Weideschutzgebietsverordnung

geprüften Almflächen in unmittelbarer Umgebung zum Rissstandort als Weideschutzgebiet ausgewiesen wurden. Unter Heranziehung der Kriterien für die Ausweisung von Alp- bzw Weideschutzgebieten, welche auch zur Ausweisung der Weideschutzgebiete in der Weideschutzgebietsverordnung herangezogen wurden, wird im konkreten Fall für die unmittelbar den Rissstandort umgebenden Flächen festgestellt, dass auf Grund der Hangneigung (überwiegend über 30 °) sowie der Bodenbeschaffenheit (großteils felsdurchsetzt) aus fachlicher Sicht von keiner Schützbarkeit durch Zäunung auszugehen ist. Hinsichtlich der Möglichkeit einer Behirtung wird festgehalten, dass die aufgetriebene Schafherde der Mitterfeldalm rund 46 Schafe umfasst und eine Behirtung durch die geringe Herdengröße nicht zumutbar ist, da lt Kriterienkatalog für die Ausweisung von Alp- bzw Weideschutzgebieten eine Behirtung erst ab einer Herdengröße von 500 aufgetriebenen Schafen und/oder Ziegen als zumutbar und verhältnismäßig zu beschreiben ist.

Zusammenfassend kann aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass sowohl eine Schützbarkeit durch Zäunung als auch eine Schützbarkeit durch Behirtung im vorliegenden Fall nicht gegeben ist und aus fachlicher Sicht somit die Voraussetzungen für die Deklaration der Weideflächen am Rissstandort als Weideschutzgebiet erfüllt sind.

Abschließen wird also festgehalten: Auf Grund der Charaktereigenschaften der Wildart Wolf sowie der räumlichen Gegebenheiten bietet sich für den Schutz der Alm- und Weidewirtschaft, nämlich zum einen der dort aufgetriebenen Tiere und zum anderen der Weidewirtschaft an sich, keine geeignete alternative Lösung. Aus diesem Grund ist die Ausnahme von der Schonzeit und die Entnahme des Wolfes im Maßnahmengebiet bzw im Umkreis eines Riss-, Verletzungs- oder Gefährdungseignisses die einzige zufriedenstellende Lösung, um das beeinträchtigte Wald-, Wild- und Umweltgleichgewicht wiederherzustellen. Diese Voraussetzung ist sowohl hinsichtlich der lit b als auch hinsichtlich lit c als erfüllt anzusehen.

1.3.3. Letzte Voraussetzung des § 104b Abs 1 JG ist, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Dazu wird in der wildökologischen Stellungnahme ausgeführt:

Ehemals auf der gesamten nördlichen Hemisphäre verbreitet, haben sich die Populationen – bei ausreichend vorhandenen Beutetieren und Rückzugsräumen – dieser sehr anpassungsfähigen und viele klimatische Zonen besiedelnden Wildtierart in den vergangenen Jahrzehnten gut entwickelt und wurden europäische Bereiche wieder erfolgreich (neu) besiedelt.

Auch für Österreich lässt sich eine Entwicklung festhalten. Der Wolf wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Gebiet des heutigen Österreichs de facto ausgerottet: Im Wienerwald wurde der letzte lebende Wolf 1846 erlegt, im Hausruckviertel gab es bis ca 1870 Wölfe. 1881 gab es die letzte Wolfssichtung im Salzkammergut, 1882 wurde der angeblich bzw so genannte „letzte Wolf Österreichs“ im Wechselgebiet geschossen. Danach gab es nur mehr vereinzelte Wölfe, die erlegt wurden: Unter anderem 1903 bei Ratschendorf und Mureck (Südsteiermark), im Wechselgebiet wurde ein Tier 1936 mit Strychnin vergiftet. Nach einem irrtümlichen Abschuss eines Wolfes im Jahr 2002 bei Bad Ischl (Oberösterreich) gab es in den Jahren danach sporadisch weitere Foto- und DNA-Nachweise einzelner Individuen in anderen Regionen Österreichs. Ab 2009 wurden jährlich mehrere Tiere nachgewiesen, 2016 entstand das erste Rudel am Truppenübungsplatz Allentsteig in Niederösterreich, welches seitdem jedes Jahr reproduziert. Derzeit befinden sich mehr als 100 Individuen der Wildart Wolf in Österreich bzw im unmittelbaren Grenzbereich zu Nachbarländern. In Nieder- und Oberösterreich ebenso wie in Kärnten und Osttirol haben sich mittlerweile bereits sechs Rudel etabliert. Ebenso ist die Bildung von Rudeln in Nordtirol auf Grund des Nachweises zahlreicher Tiere unterschiedlichen Geschlechts noch in diesem Jahr zu erwarten. Die Bestände in Europa lassen sich in mehrere unterschiedliche Subpopulationen unterteilen, wobei ein genetischer Austausch zwischen diesen Subpopulationen und der gesamteuropäischen Metapopulation durchwegs stattfindet. Heute ist von einem europäischen Bestand von mindestens 20.000 bis 30.000 Tieren auszugehen. Manche Quellen sprechen sogar von bis zu 50.000 Tieren. Die aktuelle Entwicklung spricht also dafür, dass der Wolf in Österreich wieder dauerhaft ansässig sein wird. Die Weltnaturschutzorganisation IUCN stuft auf Grund der Erholung der Bestände den Wolf in der Liste der bedrohten Tierarten (Rote Liste) für Europa insgesamt als „nicht gefährdet“ ein.

Zur Europäischen Subpopulation und zum Schutzstatus des Eurasischen Wolfes ist festzuhalten: Als weitgehend unbestrittene Basis ist davon auszugehen, dass wir es in Europa überwiegend mit der Unterart *Canis lupus lupus* zu tun haben. Wolfsforscherinnen und -forscher sind sich jedoch weitgehend einig darüber, dass es im Norden mit dem *Canis lupus albus* (sog Tundrawolf, ua Verbreitung von Finnland über den nördlichen Teil Russlands bis nach Kamtschatka) und süd- bzw südöstlich angrenzend den *Canis lupus campestris* (Kaspischer Wolf, ua Verbreitung von Rumänien über den südlichen Teil Russlands über Kasachstan bis in den Iran) zu Populationsüberschneidungen dieser Unterarten kommt. Vor allem an den Rändern dieser Vorkommen ist die morphologische und genetische Differenzierung dieser Unterarten als fließend zu sehen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bezogen auf ihren Anwendungsbereich zum

Zeitpunkt ihrer Erlassung im Jahr 1992, die FFH-Richtlinie die drei genannten Unterarten *Canis lupus lupus* (Eurasischer Wolf), *Canis lupus albus* (Tundrawolf) und *Canis lupus campestris* (Kaspischer Wolf) erfasst, obwohl darin per se die Art Wolf (*Canis lupus*) angeführt wird. Bei anderen Unterarten des Wolfes (bspw Indischer Wolf – *Canis lupus pallipes*, Mackenzie-Wolf – *Canis lupus occidentalis*, Arktischer Wolf – *Canis lupus arctos*, Timberwolf – *Canis lupus lycan* udgl) gibt es kein diesbezügliches natürliches Vorkommen im örtlichen Geltungsbereich der Richtlinie. Überwiegend kommen auf dem Europäischen Kontinent Subpopulationen des Eurasischen Wolfes (*Canis lupus lupus*) vor. Dieser lässt sich in 1. eine skandinavische, 2. eine karelische, 3. eine baltische, 4. eine karpatische, 5. eine dinarisch-balkanische, 6. eine iberische, 7. eine italienische, eine 8. alpine und schließlich 9. in eine mitteleuropäische Flachlandpopulation (bzw deutsch-westpolnische Population) unterteilen. Unbestritten ist zudem, dass man die europäischen Wolfsvorkommen in Populationen unterschiedlicher Genotypen unterteilen kann.

Die Europäische Kommission führt in ihrem Leitfaden aus: „Der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist grundsätzlich eine notwendige Bedingung für die Gewährung einer Ausnahme. In der Rechtssache C-342/05 befand der Gerichtshof jedoch, nachdem er festgestellt hatte, dass in Finnland der Erhaltungszustand des Wolfes nicht günstig sei, dass Ausnahmen für die Tötung einzelner Exemplare „unter außergewöhnlichen Umständen“ weiterhin zulässig seien, „wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können“. Die Auswirkung der Tötung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren auf das in Artikel 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie genannte Ziel der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets wäre möglicherweise vernachlässigbar. Eine Ausnahme wäre in einem solchen Fall daher für die betreffende Art möglicherweise neutral. Wenn also der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht günstig ist, kann eine Ausnahme nur gewährt werden, wenn sie unter außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt ist, und nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht verhindert wird (neutrale Wirkung), und sofern alle übrigen notwendigen Bedingungen des Artikels 16 ebenfalls erfüllt sind. [...] Was den jeweiligen aktuellen Erhaltungszustand der betroffenen Art angeht, so kann der Zustand der lokalen Population einer Art in einem bestimmten geografischen Gebiet durchaus vom Gesamterhaltungszustand von Populationen in der biogeografischen Region des Mitgliedstaats (oder sogar des natürlichen Verbreitungsgebiets) abweichen. Daher sollte der Erhaltungszustand auf allen Ebenen bekannt sein und ordnungsgemäß bewertet werden, bevor über die Gewährung einer Ausnahme entschieden wird. [...] Ist der Zustand der Art auf den verschiedenen geografischen Ebenen unterschiedlich, sollten bei der Bewertung zunächst die Ebene der lokalen Population und danach die Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf die Population in der biogeografischen Region untersucht werden, wobei auch die kumulierte Wirkung anderer Ausnahmeregelungen für diese Art in dieser biogeografischen Region zu berücksichtigen ist.“ (Leitfaden der Kommission, Rn 3-67, 3-69 und 3-72; vgl auch EuGH 14. Juni 2007, C-342/05).

Auf den Wolf bezogen, bedeutet dies, dass die Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes vorrangig anhand der jeweiligen Subpopulation(en) zu erfolgen hat und Ausnahmeregelungen wie Vergrämungsmaßnahmen und – falls dies erforderlich ist – als letztes Mittel die letale Entnahme bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen zulässig sind. Die europäischen Subpopulationen erstrecken sich naturgemäß über die Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten hinaus bzw nimmt deren Verbreitung keine Rücksicht auf vorhandene nationalstaatliche Grenzen. Bei der Beurteilung einer Art im Sinn der europarechtlichen Bestimmungen muss vernünftigerweise die Definition Art (*Canis lupus*), ihrer Unterarten (*Canis lupus lupus*, *Canis lupus albus*, *Canis lupus campestris*) sowie der jeweiligen Teilpopulationen des *Canis lupus lupus* (9 europäische Subpopulationen) berücksichtigt werden. Eine „Subpopulation“ wird als „eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ beschrieben. Man erkennt hier leicht, dass der Text der FFH-Richtlinie zum einen unter dem Problem der Redundanz leidet („eine Art ist eine Art“), ihm aber auch die Eindeutigkeit fehlt („jede Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart“ fallen hier unter den Artbegriff im Sinn der Richtlinie). Damit entfernt man sich ganz offensichtlich weit von der wissenschaftlichen Definition nicht nur des biologischen, sondern jedweden wissenschaftlichen Artkonzeptes. Insofern muss zur Beurteilung des (günstigen) Erhaltungszustandes bzw einer neutralen Wirkung bei Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen nicht bloß die geographische Verbreitung einer Art, sondern auch die biologische Unterscheidung erhaltungsfähiger Subpopulationen herangezogen werden.

Die Rückkehr bzw Ankunft des Wolfes in Österreich bzw Salzburg erfolgt durch einzelne Exemplare und Rudel aus unterschiedlichen Subpopulationen. In Salzburg kann man auf Grund der erhobenen Daten ursprünglich von einer Besiedelung durch Wölfe aus der italienischen, der dinarischen und in geringem Anteil der mitteleuropäischen Tieflandpopulation ausgehen. Mittlerweile erfolgt die Besiedelung Salzburgs

überwiegend aus der inzwischen etablierten alpinen Subpopulation, die sich von Frankreich über die Schweiz, Italien, Deutschland und Österreich erstreckt.

Auch der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2019 in der Rechtssache C-674/17 klargestellt, dass der Erhaltungszustand „bezogen auf das lokale Gebiet und auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder gegebenenfalls auf die betreffende biogeografische Region, wenn sich die Grenzen dieses Mitgliedstaats mit mehreren biogeografischen Regionen überschneiden oder wenn das natürliche Verbreitungsgebiet der Art dies erfordert, und soweit möglich grenzüberschreitend“ zu beurteilen ist (Rn 61; *Gläß* in Giesberts/Reinhardt [Hrsg], Umweltrecht § 45 BNatSchG Rn 55-60 [2021] mwN). Die meisten Tiere, die bislang in Salzburg genetisch nachgewiesen wurden, sind der alpinen Population zuzuordnen. Diese alpine Population ist ursprünglich durch Zuwanderung aus Italien entstanden und umfasst Vorkommen in Ostfrankreich und dem angrenzenden Nordwest-Italien und der Schweiz, sie weist ein starkes Wachstum auf (<https://baer-wolf-luchs.at/wolf.htm>; zuletzt abgerufen: 15.07.2025).

Für die Zwecke der Verordnungserlassung wurde jedoch nicht auf den Zusammenhang mit dieser wachsenden Population abgestellt, aus Vorsichtsgründen orientiert sich der Verordnungsgeber vielmehr an dem offiziellen Bericht der Republik Österreich gemäß Art 17 der FFH-Richtlinie (*Ellmauer/Igel/Kudrnovsky/Moser/Paternoster*, Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016-2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019: Teil 2: Artikel 17-Bericht [2020] 93). Der Wolf wird dort bezüglich des Erhaltungszustandes für das Jahr 2019 sowohl in der alpinen als auch in der kontinentalen Region mit „x“ (= „unbekannt“) beurteilt. „Unbekannt“ bedeutet, dass das Wissen über das Schutzgut für eine Beurteilung nicht ausreicht. Auf Grund dieser Tatsache wurde bei der Beurteilung jedenfalls von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen. Unabhängig davon befinden sich jene Subpopulationen, die Salzburg betreffen, insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand (Art 1 lit e der FFH-Richtlinie). Aber auch die Einschätzung eines ungünstigen Erhaltungszustandes schließt, wie ausgeführt, laut EuGH nicht die Möglichkeit einer Ausnahme gemäß Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie aus.

Betreffend die etwaige Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes bzw die Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes im Fall einer Entnahme des „Problemwolfs“ führt Univ. Prof. Dr. Klaus Hackländer in seinem Gutachten vom 7. Februar 2020 zum Wolfsentnahmeverfahren nach § 104b JG in der Agrargemeinschaft Tofernalm aus, dass die letale Entnahme eines Wolfes bei einem angenommenen Bestand von aktuell 40 Wölfen in Österreich einem Verlust von weniger als 3 % der Population entspreche. Da die Anzahl der nachgewiesenen Wölfe in Österreich in den letzten Jahren zumindest um 30 % gestiegen sei, sei die Entnahme eines einzelnen Individuums ohne wesentlichen Einfluss auf die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes in Österreich. Das Wachstum in Österreich entstehe momentan sowohl durch Einwanderung als auch durch Reproduktion. Beide Variablen würden Schwankungen unterliegen, wobei ein Individuum mehr oder weniger nicht ins Gewicht fallen würde. Schließlich sei davon auszugehen, dass bei gleichbleibenden Bedingungen in 15 Jahren bis zu 500 Wölfe in Österreich erwartet werden können. Angesichts der Populationsdynamik in Österreich ist nach dem Gutachten daher in der Regel davon auszugehen, dass im Fall einer Entnahme von Einzeltieren der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert bzw die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

Trotz des Umstandes, dass im Jahr 2023 14 „Problemwölfe“ erlegt werden konnten, ist die Wolfspopulation in Österreich weiterhin stark im Ansteigen begriffen. So konnten in Österreich im Jahr 2024 bereits 100 Einzeltiere und 9 Rudel nachgewiesen werden. Durch die laufende Zuwanderung aus den Nachbarländern sowie der Reproduktion der heimischen Rudel ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Wölfe in Österreich bereits auf mehr als 100 Exemplare erhöht hat und es auch in diesem Jahr zu weiteren Rudelbildungen kommen wird. Zudem ist ein aussagekräftiges Monitoring in Österreich erst im Aufbau und daher davon auszugehen, dass die Dunkelziffer der im Land anwesenden Wölfe eine wesentlich höhere ist als jene, die tatsächlich nachgewiesen werden konnte. Der auf Basis dieser Maßnahmengebietsverordnung zur Erlegung freigegebene Wolf stellt daher weniger als 1 % der in Österreich bereits nachgewiesenen Population dar. Da auch in den angrenzenden Bundesländern zum jetzigen Zeitpunkt keine Abschussfreigaben vorliegen, ist im Fall einer erfolgreichen Erlegung dieses Tieres davon auszugehen, dass der zurzeit noch ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert bzw die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

Die für Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie getroffenen Annahmen zum Erhaltungszustand des Wolfes können auch auf das Regelungsregime des § 104b Abs 1 JG übertragen werden. Auch diese Voraussetzung für die Ausnahme vom besonderen Schutz des Wolfes ist demnach als gegeben anzusehen.

Die durch die Änderung der FFH-Richtlinie vorgenommene Verschiebung der Tierart Wolf von Anhang IV nach Anhang V bewirkt, dass diese Tierart nicht mehr nach Art 16, sondern nach Art 14 der FFH-Richtlinie zu behandeln ist. Nach Art 14 der Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen,

damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind. Solche Maßnahmen können insbesondere Beschränkungen der Jagd sein. Entsprechend diesen Vorgaben ist keine allgemeine Jagd auf die Wildart Wolf zulässig, sondern darf eine Entnahme nur im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Verordnung vorgenommen werden. Eine mögliche Gefährdung des günstigen Erhaltungszustandes bzw der Erreichung eines solchen wird damit ausgeschlossen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der EuGH in der Rechtssache C-629/2023 einen sehr weiten Ansatz für die Beurteilung des Erhaltungszustandes im Bereich des Art 14 der FFH-Richtlinie vertreten hat. Er hält fest, dass der günstige Erhaltungszustand dieser Art in erster Linie auf örtlicher und nationaler Ebene bewertet werden muss, es kann jedoch auch der Austausch zwischen der Population der betreffenden Art, die im jeweiligen Hoheitsgebiet vorkommt, und den Populationen dieser Art, die in benachbarten Mitgliedstaaten oder Drittländern vorkommen, berücksichtigt werden. Zum Zusammenhang der in Salzburg nachgewiesenen Populationen mit anderen Populationen in Nachbarstaaten darf auf die Erläuterungen auf Seite 13 f hingewiesen werden.

1.3.4. Zusammengefasst ist festzuhalten: Die Entnahme einzelner Exemplare der Wildart Wolf soll dazu dienen, ernste Schäden in der Nutztierhaltung zu verhindern und dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Alm- und Weidewirtschaft gerecht zu werden bzw im Fall eines Risikotieres die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Die Wolfsentnahme stellt sich aus fachlicher Sicht auf Grund der durchgeführten wirtschaftlichen Bewertungen von alternativen Herdenschutzmaßnahmen als einziges geeignetes Mittel dar, um erhebliche wirtschaftliche Schäden von den landwirtschaftlichen Betrieben abwenden und eine Beweidung der gegenständlichen Alm-, Hut- oder Dauerweideflächen weiterhin gewährleisten zu können. Der Abschuss eines Schadwolfs erscheint auch insofern als geeignetes Mittel, um künftig Nutztierrisse zu verhindern, als es sich in diesem Fall um einen Wolf handelt, der so konditioniert wurde, dass er in kurzer Zeit eine große Anzahl von Nutztieren tötet oder schwer verletzt. Weiters wird der Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt. Die Übereinstimmung mit dem Unionsrecht und dem Jagtrecht ist also, wie sich auch in den Punkten 1.3.1, 1.3.2 und 1.3.3 zeigt, sichergestellt.

2. Gesetzliche Grundlage:

§§ 58a Abs 1 und 2 sowie 58b Abs 1, 2 und 4 JG.

Die Anhörungsrechte gemäß § 58a Abs 3 JG wurden beachtet: Die Stellungnahmen der von § 58a Abs 3 JG umfassten Personen oder Institutionen wurden am 14.07.2024 (Grundeigentümerinnen und -eigentümer sowie Salzburger Landarbeiterkammer) und am 15.07.2025 (übrige) eingeholt. Sämtliche Personen und Vertreterinnen und Vertreter haben ein möglichst rasches Inkrafttreten der Verordnung befürwortet.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen werden eingehalten (siehe Ausführungen unter Punkt 1.3).

Darüber hinaus werden die Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung („AK“), BGBl III Nr 88/2005 bzw ratifiziert von der Europäischen Union mit Beschluss 2005/370/EG am 17. Februar 2005, AB1 Nr L 124 vom 17. Mai 2005, erfüllt:

Wie sich aus Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes ergibt, kann es unionsrechtlich geboten sein, für anerkannte Umweltorganisationen einen Anspruch auf bescheidmäßige Absprache über Anträge auf Änderung bzw Erlassung einer Verordnung aus dem nationalen Recht abzuleiten, auch wenn keine ausdrückliche Rechtsgrundlage besteht (VfGH 13.03.2024, V62/2023; VwGH 13.06.2023, Ra 2021/10/0162). Mit diesem Bescheid kann der Rechtsweg beschritten werden.

4. Kosten:

Mit der Ausweisung sind keine Kosten verbunden.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Regelungsgegenstand und Ziele):

§ 58a Abs 1 JG ermöglicht es der Landesregierung, Teilgebiete oder eine Gesamtfläche von Jagdgebieten, Wildregionen und/oder Wildbehandlungszonen mit Verordnung zu Maßnahmengebieten zu erklären und in diesen an die örtlichen Erfordernisse angepasste Maßnahmen zum Zweck der Erfüllung der Grundsätze des § 3 JG festzulegen. Anknüpfend daran hält § 1 der vorliegenden Verordnung fest, dass in den Wildregionen 1.3 (Felbertal – Stubachtal), 1.4 (Mühlbach), 2.1 (Kaprun – Fusch), 2.2 (Rauris), 2.3 (Gastein West), 3.1 (Paß Thurn), 3.2 (Pinzgauer Schieferalpen West), 3.3 (Pinzgauer Schieferalpen Ost), 4.1 (Loferer und Leoganger Steinberge), 4.2 (Unkental), 4.3 (Reiter Steinberge – Weißbach), 5.1 (Steinernes Meer –

Hundstein), 5.2 (Schneeberg – Hochglocker – Hochkeil), 5.3 (Blühnbach – Imlau), 5.4 (Tennengau West [Bluntau – Roßfeld – Gutratberg]), 6.1 (Gastein Ost – Anlauftal), 6.2 (Großarlal), 6.3 (Kleinarlal), 6.4 (Hochgründel – Blümeck), 6.5 (Oberes Murtal – Zederhaustal Südwest), 8.1 (Flachau – Zauchtal), 8.2 (Taurachtal – Forstatal), 8.3 (Zederhaustal Sonnseite), 8.4 (Twenger Tal – Lantschfeld), 8.5 (Weißenbachtal – Lignitztal), 8.6 (Göriachtal – Lessachtal – Überling – Lasaberg – Sauerfeld – Gstoder), 9.1 (Annaberg – Neubachtal – Gosaukamm), 9.2 (Lammertal – St. Martin – Fritzbachtal – Roßbrand – Dachstein), 9.3 (Südwestliches Tennengebirge – Pfarrwerfen – Werfenweng), 10.1 (Aubach – Lienbach – Rigausbach – Rußbachatal), 10.2 (Taegl – Mörtlbach – Wiesbachatal [St. Koloman – Gaßau]), 10.3 (Nördliches Tennengebirge – Schwarzerberg [Scheffau – Abtenau]), 10.4 (Strobl – St. Gilgen – Schafberg – Fuschl), 10.5 (Hintersee), 10.6 (Thalgau – Hof – Plainfeld), 10.7 (Elsbethen – Schwarzenberg – Gaisberg – Koppl – Ebenau), 11.1 (Untersberg), 12.1 (Anthering – Bergheim – Elixhausen), 12.4 (Seekirchen – Schleedorf – Mattsee), 12.5 (Hallwang – Eugendorf), 12.6 (Straßwalchen – Köstendorf – Neumarkt – Henndorf) und 12.8 (Stadt Salzburg) betreffend die Wildart Wolf ein solches Maßnahmengebiet ausgewiesen werden soll und dieses dazu dient, den jagdlichen Grundsätzen des § 3 JG zur Wirksamkeit zu verhelfen. Das Maßnahmengebiet soll sicherstellen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundflächen, konkret von Alm-, Hut- oder Dauerweideflächen, möglich ist, indem künftig Nutztierrisse durch den Wolf verhindert werden.

Zur raschen Soforthilfe für betroffene Landwirtinnen und Landwirte nach einem bestätigten Wolfsriss wird seitens des Landes Salzburg umgehend Kontakt mit dem Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs aufgenommen, um in Zusammenarbeit mit dem Notfallteam des Österreichzentrums im betroffenen Almgebiet beispielsweise unter Zuhilfenahme von Notfallkits Nachtpferche zu errichten.

Zu § 2 (Maßnahmengebiet):

Mit der Verordnung werden die Jagdgebiete zu einem Maßnahmengebiet zusammengefasst. Es handelt sich dabei um Gebiete, in welchen der Schad- oder Risikowolf (§ 4a Abs 1 und 2 JG) schadens- bzw risikoverursachend in Erscheinung getreten ist bzw die eine örtliche Nähe (im Radius von 50 km) zu diesen aufweisen. Auf Grund des großen Aktionsradius (bis zu 70 km pro Tag) und aus verwaltungsökonomischen Gründen werden benachbarte Wildregionen bereits miteinbezogen. Eine Entnahme kann ohnehin nur stattfinden, sofern die Voraussetzungen des § 3, nämlich insbesondere jene, dass das schadens- bzw risikoverursachende Verhalten auf nicht schützbaren Alm-, Hut- oder Dauerweideflächen erfolgt ist, erfüllt werden.

Auf Grund des großen Aktionsradius von Wölfen kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall auch Gebiete des Nationalparks betroffen sein können. Der Nationalpark Hohe Tauern ist gemäß § 1 Abs 3 Salzburger Nationalparkgesetz 2014 – S.NPG, LGBI Nr 3/2015, ein Teil des kohärenten europäischen ökologischen „Natura 2000“-Netzes gemäß Art 3 der FFH-Richtlinie, ein Vogelschutzgebiet gemäß Art 4 der Vogelschutzrichtlinie und ein Schutzgebiet der Kategorie II (Nationalpark) entsprechend den Richtlinien der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN).

In der Liste der im Nationalpark zu schützenden Arten – Standarddatenbogen AT3210001 Hohe Tauern, Salzburg – scheint der Wolf mangels repräsentativem Vorkommen als Erhaltungszielart selbst nicht auf (§ 2 Z 2 S.NPG), eine Verträglichkeitsprüfung im Sinn des S.NPG ist deshalb nicht durchzuführen. Überhaupt ist fraglich, ob der Wolf im Nationalparkgebiet ansässig ist. Er ist daher derzeit nur als „Durchzügler (D)“, das heißt als vorübergehend anwesend, eingestuft (Stand: Standarddatenbogen Ende 2023).

Im Detail zur fehlenden Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung: Die gegenständliche Verordnung erklärt die Entnahmen eines Schad- oder Risikowolfs unter den in den Verordnungen angeführten Voraussetzungen auch auf Flächen (Jagdgebieten) innerhalb der Schutzgebiete für zulässig. Eine solche Maßnahme ist nach dem JG (samt der FFH-Richtlinie) zu beurteilen. Ausnahmen für besonders zu schützende jagdbare Arten dürfen ohnehin nur erteilt werden, wenn die Vorgaben des JG und des Art 14 der FFH-Richtlinie eingehalten werden.

Strikt davon zu trennen und im vorliegenden Fall nicht einschlägig, weil der Wolf mangels repräsentativem Vorkommen nicht als Erhaltungszielart in den angeführten Europaschutzgebieten gilt, ist der Gebietschutz, eine Verträglichkeitsprüfung im Sinn des NSchG ist deshalb nicht durchzuführen. Auszuführen ist, dass in sämtlichen angeführten Europaschutzgebietsverordnungen zudem die rechtmäßige Ausübung der Jagd von den Eingriffsverbeten ausgenommen sind. Die Jagdausübung ist somit in allen angeführten Schutzgebieten grundsätzlich allgemein und ohne Ausnahmebewilligung der Landesregierung gestattet. Eine Verträglichkeitsprüfung wäre vor der Erteilung einer Ausnahmebewilligung notwendig, um zu prüfen, ob der Eingriff das Europaschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann.

Zu § 3 (Maßnahmen):

§ 3 ist die zentrale Bestimmung dieser Verordnung. Sie enthält jene Maßnahmen, die in den zum Maßnahmengebiet zusammengefassten Jagdgebieten dafür sorgen sollen, dass künftig Schäden für landwirtschaftliche Betriebe in Form von Nutztierrissen bzw. Gefährdungen für Personen durch Risikotiere verhindert werden.

Die Wildart Wolf genießt gemäß § 54 Abs 3 iVm § 4 JG grundsätzlich eine ganzjährige Schonzeit. Hintergrund dafür ist Art 12 Abs 1 iVm Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie, welcher den Wolf bisher als besonders geschützte Tierart klassifizierte und die Mitgliedstaaten zu einem strengen Schutz dieser Tierart verpflichtete (bis zur Änderung der FFH-Richtlinie durch die Richtlinie [EU] 2025/1237). Ausdrücklich festgehalten wird dies auch im § 103 Abs 1 lit a und Abs 2 lit a JG.

Im Maßnahmengebiet soll nun von den §§ 54 Abs 3 und 103 Abs 1 und 2 JG abgewichen und die Schonzeit für den Wolf aufgehoben werden, wodurch eine Entnahme ermöglicht wird (§ 3 Abs 1). Wie bereits unter Punkt 1 festgehalten, steht eine solche Anordnung im Einklang mit dem Salzburger Jagtrecht und dem Unionsrecht.

Um weiterhin einen höchstmöglichen Schutz dieser Wildart im Sinn der FFH-Richtlinie sicherzustellen, ist vorgesehen, dass die Aufhebung der Schonzeit und die Zulässigkeit der Entnahme nur in sehr engen Grenzen gilt (Abs 2). So erstreckt sie sich nur auf einen Wolf, der sich im Maßnahmengebiet aufhält, als Schad- oder Risikowolf (§ 4a Abs 1 oder 2 JG) gilt (siehe Wolfsmanagementplan Salzburg 2024; abrufbar unter: <https://www.salzburg.gv.at/agrarwald/Documents/wolfsmanagementplan.pdf>) und im Fall eines Schadtieres das schadensverursachende Verhalten auf Alm-, Hut- oder Dauerweideflächen erfolgt ist, welche in der Weideschutzgebietsverordnung oder durch einen Sachverständigen im Einzelfall als Weideschutzgebiet festgestellt wurden. Bei den als Weideschutzgebieten ausgewiesenen Bereichen könnte eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf Grund der nachweislich erfolgten Wildschäden bzw. Gefährdung durch den Wolf nicht aufrechterhalten werden, da es an anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen mangelt und insbesondere Herdenschutzmaßnahmen nicht zumutbar, nicht geeignet oder nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand umsetzbar wären. Es wurde somit im Einzelfall zureichend geprüft, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (vgl. zur Zulässigkeit *Obwexer*, Gutachten Weidezonen in Tirol: Großraubtiermanagement im Land Tirol, Beantwortung der Fragen gemäß Entschließung der Tiroler Landtages vom 7. Juli 2022 [September 2022] 5). Sofern es sich um ein Tier handelt, welches als Risikotier eingestuft wurde, spielt das Weideschutzgebiet keine Rolle. Als Risikowolf gilt ein Wolf, der sich in der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen bewohnten Häusern, von Gehöften oder von Betriebsbauten aufhält.

Falls eine Individualisierung des Schad- oder Risikowolfs nicht möglich ist, kommt die Regelung des Abs 3 zur Anwendung: Ist die Zuordnung zu einem gemäß Abs 2 festgestellten Schad- oder Risikotier nicht möglich, weil die Proben nicht auswertbar sind, das Zeitintervall zwischen den Riss- bzw. Verletzungsergebnissen zu kurz ist oder andere Gründe vorliegen, dann ist die Entnahme auch ohne Zuordnung zu einem bestimmten Einzeltier zulässig, wenn auf Grund des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit Sichtungs- bzw. Aufenthaltsorten oder Riss- bzw. Verletzungereignissen oder auf Grund von leicht erkennbaren äußeren Merkmalen davon auszugehen ist, dass es sich um den festgestellten Schad- oder Risikowolf handelt.

Durch das Kriterium des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs kann sichergestellt werden, dass das Ziel der Ausnahmeregelung erreicht wird. Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit die Tötung desjenigen Wolfes sichergestellt werden, der als Schad- oder Risikotier eingestuft wurde. Vorbild für diese Regelung ist § 45a Abs 2 BNatSchG. Es soll, wenn nicht mit absoluter Sicherheit, so doch mit hoher Wahrscheinlichkeit die Tötung desjenigen Wolfes sichergestellt werden, der für die Risse verantwortlich ist (vgl. auch OVG Lüneburg 26. Juni 2020, 4 ME 116/20). Würde man eine hundertprozentige Identifizierung des Wolfes vor der Schussabgabe voraussetzen, wäre damit eine Ausnahmebewilligung zumindest für wandernde Wölfe von vornherein gänzlich ausgeschlossen. Zu einem absoluten Ausschlussgrund für jedwede Ausnahmebewilligung zum Abschuss eines Wolfes darf dieses Argument nicht pauschal überhöht werden. Es liegt eine fachlich hinreichende Plausibilität dafür vor, dass ein Wolf, der sich erneut Nutztierhaltungen in der Nähe der bisherigen Schadensorte annähert, voraussichtlich der den Schaden verursachende Wolf ist. Genauso verhält es sich bei Risikotieren, beispielsweise wenn sich ein Wolf wiederholt in der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen bewohnten Häusern, von Gehöften oder von Betriebsbauten aufhält. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit müssen zuvor allerdings die zumutbaren Mittel der Identifizierung des konkret schadensverursachenden Tieres ausgeschöpft werden; auf den Versuch der konkreten Zuordnung der Schäden kann nicht von vornherein verzichtet werden (siehe auch *Gläß* in Giesberts/Reinhardt [Hrsg], Umweltrecht § 45a BNatSchG Rn 4-15 [2021] mwN).

In diese Richtung deutet auch der Leitfaden der Kommission. Demnach sollten „Ausnahmen auf den erforderlichen Umfang begrenzt sein [...], gegebenenfalls sogar auf ein einzelnes Exemplar (zB auf einen

einigen Bären, der Probleme bereitet“ (Leitfaden der Kommission, Rn 3-25). Ausnahmen müssen daher nicht immer (arg: „gegebenenfalls“) auf ein einzelnes konkretes Tier limitiert sein. Gestützt wird dies auch durch die Auffassung der Kommission, dass bei Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung angestrebt werden soll „unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die besten lokal angepassten Lösungen zur Eindämmung von Schäden und Konflikten zu finden“ (Leitfaden der Kommission, Rn 3-27; vgl auch *Obwexer*, Gutachten Weidezonen in Tirol, 8).

Auch aus der Rechtsprechung des EuGH zu Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie ergibt sich nicht, dass eine Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines Wolfes nur dann erteilt werden darf, wenn dieser mittels genetischen Nachweises zweifelsfrei als Schadensverursacher bestimmt werden konnte. Der EuGH hat in seiner ersten Entscheidung zur Wolfsjagd in Finnland vielmehr ausdrücklich eingeräumt, dass sich die Abschussgenehmigungen nicht immer auf die Exemplare beziehen können, die ernste Schäden verursachen, weil der Wolf ein Tier ist, das im Allgemeinen im Rudel lebt (EuGH 14. Juni 2007, C-342/05 Rn 41). In diesem Fall ist zur Entnahme des schadensverursachenden Wolfes lediglich eine Anknüpfung über die enge zeitliche und räumliche Nähe zu bisherigen Rissereignissen möglich.

In den Abs 4 und 5 wird eine weitere Einschränkung der zulässigen Entnahme vorgeschrieben. Die Entnahme eines Schadwolfs ist nur binnen vier Wochen nach dem letzten festgestellten Rissereignis zulässig, und auch nur in jenem Jagdgebiet, in dem die Risse stattgefunden haben, bzw in den angrenzenden Jagdgebieten. Die äußerste Grenze in diesen angrenzenden Jagdgebieten ist jedenfalls eine Entfernung von 10 km vom Rissereignis. Auch die Entnahme eines Risikowolfs ist zulässig, soweit sie binnen vier Wochen nach der Beurteilung als Risikotier erfolgt. Sie ist in jenem Jagdgebiet vorzunehmen, in dem sich das Risikotier aufgehalten hat, bzw in den angrenzenden Jagdgebieten. Die äußerste Grenze in diesen angrenzenden Jagdgebieten ist jedenfalls eine Entfernung von 10 km vom Risikoereignis. Endet der 10 km-Radius inmitten eines Jagdgebietes, ist die Entnahme im gesamten Jagdgebiet und nicht nur in jenem Jagdgebietsteil, der innerhalb des Radius liegt, zulässig.

Der Aktionsradius temporär anwesender männlicher Einzelwölfe reicht, bei ausreichend vorhandenem Nahrungsangebot und geringem Störungspotential, in der Regel nicht über 10 km hinaus. Diese Einschränkungen dienen der Sicherstellung, dass es sich um den als Schad- oder Risikotier eingestuften Wolf handelt.

Die vierwöchige Frist und die örtliche Erstreckung (10 km-Radius) berücksichtigt die Reviergröße (Territorium) von Wölfen (100 – 350 km²) und deren Wanderbewegungen von bis zu 70 km pro Tag. Ein Radius von 10 km erfasst sohin ein Gebiet von 314,16 km² (bzw 31.416 ha). Die Frist beginnt jeweils nach einem neuerlichen amtlich festgestellten Riss-, Verletzungs- oder Risikoereignis im betreffenden Gebiet neu zu laufen. Dies auch sofern im Maßnahmengebiet ein neues Schad- oder Risikotier festgestellt wurde.

Um für Jagdgebietsinhaberinnen und -inhaber sowie andere betroffene Personen eine möglichst aktuelle und genaue Information sicherzustellen, veröffentlicht die Landesregierung auf der Website des Landes Salzburg diesbezügliche Details (Abs 6). Auf der Website werden die konkreten Jagdgebiete, wo Entnahmen möglich sind, samt der entsprechenden Befristungen dargestellt, um bestmögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Im Abs 7 soll klarstellend festgehalten werden, dass bei Verifizierung eines entnommenen Wolfes als Schad- oder Risikotier weitere Entnahmen nicht zulässig sind – außer es wurden weitere Tiere als Schad- oder Risikotiere beurteilt. In der Regel ist, insbesondere wenn mehrere Wölfe in einem Territorium nachgewiesen wurden, eine Identifizierung des als Schad- oder Risikotier nachgewiesenen Wolfes im Gelände und dessen Unterscheidung von anderen Wölfen nicht möglich. Daher ist es erforderlich, hier eine sukzessive Entnahme von einzelnen Wölfen in enger zeitlicher Nähe und zu bereits eingetretenen Rissereignissen vorzusehen (vgl auch Abs 9, der für diese Fälle eine weitere Entnahme für zulässig erklärt).

Abs 8 regelt jene Fälle, in denen die genetische Analyse oder ein genetischer Vergleich in der Praxis zu Problemen führt. Dies ist bspw dann der Fall, wenn Proben nicht ausgewertet werden können oder ein zu kurzes Zeitintervall zwischen den Riss- bzw Verletzungereignissen und der Erlegung des Wolfes vorliegt. Aber auch in diesen Fällen sind weitere Entnahmen nicht zulässig, wenn auf Grund des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit Sichtungs- bzw Aufenthaltsorten oder Riss- bzw Verletzungereignissen oder auf Grund von leicht erkennbaren äußeren Merkmalen des entnommenen Wolfes davon auszugehen ist, dass es sich um den gemäß Abs 2 festgestellten Schad- oder Risikowolf handelt.

Zu § 4 (Entnahme):

Die Bestimmung des § 4 enthält die Detailregelungen zur Entnahme des Wolfes. Der Kreis derjenigen, welche einen Abschuss vornehmen dürfen, wird beschränkt auf Personen, die in einem Jagdgebiet gemäß § 3 Abs 4 oder 5 jagdausübungsberechtigt sind (Abs 1).

Um Schwierigkeiten bei der Entnahme des Wolfes, insbesondere durch schlechte Lichtverhältnisse, entgegenzuwirken, kann die Verwendung von Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht (Infrarotgeräte

sowie Thermal- oder Wärmebildgeräte) notwendig sein (Abs 2). Die Verwendung von Nachtzieltechnik bietet ein größeres tägliches Zeitfenster für die Entnahme und erhöht somit die Chancen wesentlich. Insbesondere aus Gründen der Weidgerechtigkeit (§ 70 Abs 1 JG) ist es wichtig, dass Schüsse bei abnehmenden Lichtverhältnissen genau angetragen werden können, um einen sofort tödlichen (weidgerechten) Schuss zu gewährleisten und zu vermeiden, dass der Wolf unnötigen Qualen ausgesetzt wird. Ein Vorteil dieser Technik ist auch, dass das Ansprechen maßgeblich erleichtert wird, womit nicht nur das bloße Identifizieren gemeint ist, sondern insbesondere auch das allfällige Erkennen besonderer Merkmale eines Schad- oder Risikotieres möglich ist. Es handelt sich dabei um eine Abweichung von § 70 Abs 3 JG, zu welcher § 58a Abs 2 JG ermächtigt.

Zu § 5 (Meldepflichten):

Die Meldepflichten des § 5 dienen der Information der Landesregierung, welche in der Folge die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs 6 zu informieren hat.

Zu § 6 (Aufsicht):

Die Aufsicht über die Erfüllung der Vorgaben dieser Verordnung obliegt der Landesregierung. Die 72-stündige Pflicht zur Bereithaltung zur Beschau durch die Landesregierung und die Verpflichtung zur Grünvorlage bei der jeweiligen Hegemeisterin oder beim jeweiligen Hegemeister innerhalb eines 48-stündigen Zeitraumes liefern notwendige Grundlagendaten für das begleitende Monitoring und sollen eine strikte Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der gegenständlichen Verordnung gewährleisten.

Zu § 7 (Monitoring):

Auch das unabhängig von dieser Verordnung durchzuführende bzw laufende Monitoring im Rahmen des Salzburger Wolfsmanagements soll sich im Verordnungstext wiederfinden.

Als Grundlage dienen größtenteils wissenschaftliche Daten des europaweiten Monitorings, die Erhebungen anderer (angrenzender) Mitgliedstaaten sowie das (gemeinschaftliche) Monitoring in Salzburg in den vergangenen Jahren (vgl zB Daten des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs: <https://baer-wolf-luchs.at/>; zuletzt abgerufen: 15.07.2025).

Der größte Teil der Informationen wird über die Begutachtung von Rissereignissen durch Sachverständige der einzelnen Landesregierungen gewonnen. Bei diesen Sachverständigen handelt es sich entweder um direkte Bedienstete der Länder oder beauftragte Personen aus dem Kreis der Amtstierärzte, aus Jagd-, Forst- und Naturschutzbehörden oder Landesjagdverbänden. Hinweise aus der Bevölkerung – in erster Linie Fotos oder Sichtungen – werden ebenfalls aufgenommen und so gut als möglich überprüft.

Der Nachweis eines Wolfsrisses dient sowohl als Basis für die jeweiligen Entschädigungszahlungen nach Schadereignissen als auch dem allgemeinen Monitoring. In den meisten Fällen werden von den Rissbegutachterinnen und -begutachtern für die sichere Abklärung Proben zur DNA-Analyse eingesendet. Die österreichweite Abwicklung der DNA-Probennahme wird durch das Österreichzentrum in Zusammenarbeit mit den einzelnen Landesregierungen koordiniert. Das Österreichzentrum führt dazu eine Liste von berechtigten Rissbegutachterinnen und -begutachtern und sorgt bei diesen unter anderem durch regelmäßige Weiterbildungsveranstaltungen für einen gemeinsamen Standard betreffend Probennahme und Beurteilung.

Die erhobenen Daten werden von den Landesverwaltungen für das jeweilige Bundesland gesammelt und zunehmend (bislang in Oberösterreich, Salzburg und Tirol) über Websites und Apps aktuell zugänglich gemacht. Das Österreichzentrum fasst mit Unterstützung des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien die Meldungen für ganz Österreich zusammen und präsentiert sie in Form von regelmäßig aktualisierten Karten (<https://baer-wolf-luchs.at/verbreitungskarten.htm>; zuletzt abgerufen: 15.07.2025).

Gemäß § 58a Abs 4 JG hat die Landesregierung zudem die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden sowie die für das Jagdwesen zuständigen Behörden der anderen Bundesländer über die verordneten Maßnahmen zu informieren. Dies soll in der Verordnung klarstellend wiederholt werden.

Zu § 8 (Hinweis auf Strafbestimmungen):

Bereits im § 158 Abs 1 Z 7a JG ist vorgesehen, dass eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Bestimmungen der auf Grundlage des § 58a JG erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt. Es handelt sich hier um einen klarstellenden Hinweis.

Zu § 9 (In- und Außerkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das In- und Außerkrafttreten der Verordnung. Mit der Befristung soll betont werden, dass die Entnahme von Wölfen nur in Zeiten tatsächlicher Gefahr für die Weidewirtschaft zulässig ist. Zudem ist nicht gewiss, ob im gegenständlichen Bereich eine solche Maßnahme jedes Jahr erforderlich sein wird.